

13. Sitzung

Mittwoch, 31. August 1994, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Alex Heim, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Michel Broccard, Ittigen

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Ruth Bürki, Josef Ditzler, Max Flückiger, Helen Gianola, Christine Graber, Ursula Grossmann, Beatrice Heim, Rolf Hofer, Hans-Ruedi Ingold, Rudolf Nebel, Toni von Arx. (11)

148/94

Mitteilungen des Präsidenten

Alex Heim, Präsident. Ich gebe Ihnen noch einige organisatorische Mitteilungen betreffend Kantonsratsausflug. Die Cars fahren um 11.30 Uhr vor dem Rathaus ab. Es spielt keine Rolle, in welchen Car Sie einsteigen. Wir fahren über das Areal der von Roll in Oensingen. Wer will, kann mit dem Auto nach Oensingen fahren und dort in den Car einsteigen. Wir fahren dann weiter zum Schloss Neu-Bechburg. Die Abfahrtszeiten von Neu-Bechburg stehen auf den Zetteln, die Sie erhalten haben. Ich bitte Sie, die Namensschilder zu tragen. Für die grüne Gruppe, etwa 30 Personen, ist Fritz Brechbühl verantwortlich. Heute wird es so viele grüne Kantonsräte geben wie noch nie. Die graue Gruppe, sie umfasst etwa 60 kulturbeflissene Personen, wird geführt von Dr. Samuel Rutishauser und Dr. Konrad Schwaller. Sie fährt um 14.00 Uhr von Schloss Neu-Bechburg weg. Die dritte Gruppe, die Minigolfer und Maxijasser, fährt um 13.30 Uhr weg. Ihre Mitglieder tragen violette Schilder; für diese Gruppe bin ich verantwortlich. Am Abend fährt der Car zurück zum Areal der von Roll, damit Sie dort wieder auf Ihr Auto umsteigen können. Soviel zum Ausflug von heute nachmittag.

Offenbar hat es auf der Autobahn einen Stau, in dem einzelne Kolleginnen und Kollegen stecken. Wir beginnen angesichts der reich befrachteten Traktandenliste trotzdem mit den Verhandlungen.

Ich schlage Ihnen zwei Änderungen der Traktandenliste vor. Ich möchte zuerst die Detailberatung des Landwirtschaftsgesetzes abschliessen und erst dann gemäss Traktandenliste fortfahren. Zweitens wurde der Wunsch an mich herangetragen, das Postulat über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz heute zur Behandlung zu bringen. Ich schlage Ihnen vor, den Vorstoss nach der Pause zu beraten. – Keine Einwände.

131/94

Arbeitsgericht Olten-Gösgen: Ersatzwahl des Präsidenten und seiner Stellvertreterinnen für den Rest der Amtsperiode 1993–1997

Ausgeteilte Stimmzettel 125, eingegangene Stimmzettel 120, absolutes Mehr 61 Stimmen.

Als Präsident des Arbeitsgerichts Olten-Gösgen wird mit 112 Stimmen gewählt:
Peter Pfister, Olten.

Als Stellvertreterinnen des Präsidenten des Arbeitsgerichtes Olten-Gösgen werden gewählt:
Eva Berset, Trimbach, mit 97 Stimmen;
Barbara Hunkeler, Olten, mit 102 Stimmen.

Alex Heim, Präsident. Ich gratuliere allen Gewählten herzlich zu ihrer Wahl.

144/94

Wahl einer Untersuchungsrichterin

Ausgeteilte Stimmzettel 133, eingegangene Stimmzettel 129, absolutes Mehr 65 Stimmen.

Als Untersuchungsrichterin wird mit 65 Stimmen gewählt:
Claudia Wittmer, Solothurn.

Auf Andrea Stäuble, Trimbach, entfallen 61 Stimmen.

Alex Heim, Präsident. Ich gratuliere Frau Claudia Wittmer zur Wahl ganz herzlich.

147/94

Wahl des Präsidenten des Verwaltungsgerichts

Ausgeteilte Stimmzettel 131, eingegangene Stimmzettel 128, absolutes Mehr 65 Stimmen.

Als Präsident des Verwaltungsgerichtes wird mit 118 Stimmen gewählt:
Roland Walter, Solothurn.

Alex Heim, Präsident. Ich gratuliere Herrn Roland Walter ganz herzlich zur Wahl.

75/94

Landwirtschaftsgesetz für den Kanton Solothurn

(Weiterberatung, siehe S. 419)

Detailberatung (Fortsetzung)

§ 38

Antrag Grüne Fraktion:

Der Kanton schreibt auf seinen Landwirtschaftsbetrieben eine artgerechte Freilandtierhaltung vor.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich hätte gerne eine Präzisierung: Sind nur die Staatsbetriebe gemeint oder alle Betriebe im Kanton Solothurn?

Margrit Schwarz. Mir wäre es recht, wenn alle Betriebe gemeint wären. Wir meinen hier aber nur die Staatsbetriebe.

Ich möchte unseren Antrag begründen. Im Tierschutzgesetz ist nur das absolute Minimum geregelt. Der Vollzug ist nicht gewährleistet. Wir hörten das gestern wieder ganz deutlich. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Nutztierethologie beweisen, dass nur artgerechte Freilandtierhaltung den Tieren wirklich entspricht. Die Betriebe des Kantons haben Vorbildcharakter. An der landwirtschaftlichen Schule werden viele Bauern ausgebildet, die dort sehen können, wie das gemacht werden kann. Der Kanton ist eigentlich zu artgerechter Freilandtierhaltung verpflichtet. Die Tiere sind auch Teil von Gottes Schöpfung. Ich appelliere an die CVP, mit einer Zustimmung zu unserem Antrag mitzuhelfen, alle Tiere zu schützen.

Alex Heim, Präsident. Ich muss Sie bitten, ruhiger zu sein.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Schule sollte sicher Vorbildcharakter haben. Sie wollen aber alle Betriebe einbeziehen. Man könnte eine solche Bedingung nur mit einem Leistungsauftrag für einen bestimmten Betrieb regeln. So betreibt zum Beispiel die Rosegg biologischen Landbau. Was artgerechte Freilandtierhaltung ist, ist nicht genau definiert. Es gibt auch artgerechte Stallhaltung. Man sollte nicht alle Betriebe zu dieser Tierhaltung verpflichten, sondern dieses Anliegen über Leistungsaufträge für einzelne Betriebe verwirklichen.

Cyrrill Jeger. Frau Margrit Schwarz sagte, es betreffe nur die Staatsbetriebe, nicht alle Betriebe des Kantons.

Alfons von Arx. Hier wird ein kleiner Aspekt herausgegriffen und aufgeblasen. Ein Staatsbetrieb hat viele verschiedene Auflagen. Gerade im Bereich der Tierschutzgesetzgebung will und muss er den verschiedenen Auflagen gerecht werden. Es ist unverhältnismässig, einen so kleinen Aspekt im Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Zudem ist in diesem Bereich einiges im Fluss.

Wir sind durchaus für die artgerechte Haltung, und zwar nicht nur der Tiere, sondern auch der Menschen. Man erhält manchmal den Eindruck, die Vierbeiner würden im Vergleich zu den Zweibeinern bevorzugt behandelt.

Thomas Wallner, Vorsteher Landwirtschafts-Departement. Soviel ich weiss, gibt es eine christliche Seefahrt; ich habe aber noch nie etwas von einer christlichen Tierhaltung gehört. Man kann aber diesen Aspekt durchaus diskutieren. Solche Punkte können wir in den Pachtverträgen mit den Staatsbetrieben lösen. Ein solches Detail gehört wirklich nicht in dieses Gesetz, das ein Rahmengesetz sein soll.

Abstimmung:

Für den Antrag Grüne Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

§ 39 bis § 41 Absatz 1:

Angenommen

§ 41 Absatz 2

Antrag Grüne Fraktion:

Die Gemeinden haben sich an der Entsorgung tierischer Abfälle zu beteiligen; sie können die Kosten den Besitzern und Verursachern auferlegen.

Alfons von Arx. Man hat sich das auch überlegt. Das eidgenössische Gesetz gibt in diesem Bereich gewisse Regelungen vor. Bei kleinen Mengen sollte man die Entsorgung nicht mit einem allzu grossen administrativen Aufwand verbinden, vor allem auch nicht mit hohen Gebühren. Sonst besteht die Gefahr, dass das Gesetz umgangen wird: Ein verendeter Hund oder eine tote Katze wird dann auf problematische Art und Weise entsorgt. Man wirft das Tier in einen Fluss oder lässt es im Wald liegen. Damit ist aber die Volksgesundheit gefährdet, weil eine Seuchengefahr besteht. Aus diesem Grund sollten die Gemeinden kleine Mengen entsorgen. Die einzelnen Gemeinden sollten ähnliche Regelungen kennen. Sonst versucht man, ein Tier in einer andern Gemeinde zu entsorgen, was problematisch sein kann. Bei grösseren Mengen sieht das Gesetz jedoch die Überwälzung der Kosten vor.

Abstimmung:

Für den Antrag Grüne Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

§§ 42–50:

Angenommen

Alex Heim, Präsident. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission schlägt vor, ein Kapitel Viehversicherung ins Gesetz aufzunehmen und als neues Kapitel 9 einzufügen.

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 51 (neu)

Die Eigentümer von Rindvieh haben ihre Tiere, soweit die Vollzugsverordnung keine Ausnahmen vorsieht, gegen Schäden durch Abgang zufolge Krankheit und Unfall obligatorisch zu versichern.

§ 52 (neu)

Absatz 1: Zur Durchführung der Viehversicherung bildet der Regierungsrat Viehversicherungskreise, die das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden umfassen.

Absatz 2: Die Viehversicherungskreise sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung ins Handelsregister mit der Genehmigung der Statuten durch das zuständige Departement.

Absatz 3: Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin versicherter Tiere ist Mitglied des Versicherungskreises.

§ 53 (neu)

Die Viehversicherungskreise stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

§ 54 (neu)

Absatz 1: Die Kasse des Viehversicherungskreises bezahlt die Schadenvergütungen, die Verwaltungskosten und die vom Vorstand angeordneten Verrichtungen.

Absatz 2: Die Kasse wird durch Beiträge der Mitglieder, den Ertrag des Reservefonds, die in den Statuten vorgesehenen Bussen und allfällige weitere Zuwendungen gespeisen. Der Kanton kann Beiträge leisten.

§ 55 (neu)

Absatz 1: Die Beiträge der Mitglieder werden nach der Anzahl der versicherten Tiere bemessen.

Absatz 2: Die Beitragshöhe für die einzelnen Tiergattungen und -kategorien wird jeweils an der Generalversammlung nach den mutmasslich zu deckenden Schäden festgelegt.

§ 56 (neu)

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Alex Heim, Präsident. Der Regierungsrat und die Finanzkommission sind gegen die Aufnahme eines neuen Kapitels über die Viehversicherung in das Gesetz.

Alfons von Arx. Die CVP-Fraktion lehnt die Aufnahme dieses Kapitels in das Gesetz ab. Auch wenn die finanziellen Verpflichtungen in Form von kantonalen Beiträgen gering wären oder sogar wegfallen würden, würde die kantonale Verwaltung doch weiterhin in einem gewissen Mass beansprucht. Der Bereich der Viehversicherung kann privatisiert werden; in der heutigen Zeit soll er privatisiert werden. Der Staat muss in diesem Bereich nicht mitreden. Soweit die Stellungnahme der Fraktion.

Persönlich – ich spreche nicht mehr im Auftrag der Fraktion – befürworte ich die Aufnahme dieses Kapitels ins Gesetz. Die Notschlachtlokale – sie werden von diesen Bestimmungen tangiert – werden heute zu einem grossen Teil durch die Viehversicherungsgenossenschaften unterhalten. Im Kanton hat es etwa 15 solche Lokale. Sie sind notwendige und zweckdienliche Einrichtungen, die auch an den Wochenenden Notschlachtungen sichern. Mit den Viehversicherungen verfügen wir über eine funktionierende Organisation. Mit der Aufhebung dieser Bestimmungen würden wir dieses wertvolle System zerstören. Langwierige Reorganisationsmassnahmen wären die Folge. Der Staat müsste aus seuchenpolizeilichen Gründen auf anderem Weg den Betrieb der Notschlachtlokale sicherstellen. Bei einem Tier, das in ein Notschlachtlokal kommt, weiss man vor den Untersuchungen nicht, an welcher Krankheit oder Seuche es leidet. Die Viehversicherung hilft insofern mit bei der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Überwachung. Es geht hier nicht um den Geldbetrag des Staates. Der Staat muss das rechtliche Grundgerüst für eine funktionierende Organisation sicherstellen.

Peter Wanzenried. Der Solothurnische Bauernverband und der Verband der Solothurnischen Viehversicherungskreise haben an ihrer Delegiertenversammlung über dieses Thema gesprochen. Herr Thomas Wallner war anwesend; er kann bestätigen, dass niemand dagegen stimmte. Obwohl die 130'000 Franken, die bisher ausbezahlt wurden, bereits gestrichen wurden. Wir verlangen keine finanziellen Beiträge und keine administrativen Massnahmen. Nur der Grundsatz der Viehversicherung soll festgehalten werden. Ob man es wahrhaben will oder nicht: Zwischen der Viehversicherung und der Tierkörperbeseitigung besteht ein Zusammenhang. Das funktionierte bisher gut. Im Rahmen der Harmonisierung mit den umliegenden EU-Staaten – der Dreieckstempel wird abgeschafft – werden noch mehr Tierkörper entsorgt werden müssen. Das ist ein zusätzlicher Grund. Zudem kann man in Zukunft verunfallte Tiere – also nicht erkrankte Tiere – nicht mehr in Grossschlachthöfen schlachten. Sie müssen unter den Landwirten ausgewogen werden, wie wir das nennen. Dazu braucht es gewisse Vorschriften, weil die Solidarität nicht so funktioniert, wie sie sollte. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Bestimmungen über die Viehversicherung als Kapitel 9 wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Sie erhielten zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission die grünen Blätter, auf der die Fassung der Expertenkommission steht. Diese grüne Fassung wurde von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission abgeändert. Ich mache Sie darauf aufmerksam, weil das offensichtlich nicht alle gemerkt haben. Alle Paragraphen werden gestrichen, die finanzielle und administrative Folgen hätten.

Hermann Spielmann. Dieses Gesetz kann dazu beitragen, dass sich der Staat auf seine wesentlichsten Aufgaben beschränkt. Es hat demnach mit dem Haushaltgleichgewicht zu tun. Die Viehversicherung ist offensichtlich keine absolute Notwendigkeit. Der Staat muss diesen Bereich nicht unbedingt regeln.

Rosmarie Eichenberger. Die SP-Fraktion ist in dieser Frage geteilter Meinung. Man sollte eine Selbsthilfeorganisation, die funktioniert, nicht einfach aufheben. Der Staat kann durchaus eine gewisse Kontrollfunktion übernehmen, zumal sicher ist, dass diese Bestimmungen keine finanziellen Konsequenzen haben werden. Es werden keine Gelder des Kantons in die Viehversicherung fliessen.

Werner Bussmann. Ich schlage Ihnen vor, die Paragraphen über die Viehversicherung nicht wieder ins Gesetz aufzunehmen. Im Vortrag wird gesagt, es seien gewisse Mehrbelastungen zu erwarten. Wir müssten aber in diesem Kanton bei jedem Gesetz 10 bis 20 Prozent sparen. Mehrbelastungen sollten wir vermeiden.

Wenn der Kanton die Viehversicherung im Gesetz regelt, müsste man zumindest den Vollzug kontrollieren und administrativ begleiten. Und das kostet Geld. Wir sollten deshalb auf diese Bestimmungen verzichten.

Hans-Ruedi Wüthrich. Die Viehversicherung wird den Staat keine Beiträge kosten; das wurde klar festgehalten. Das Obligatorium hat für mich noch einen andern Sinn. Die Landwirtschaft erhält nach wie vor Investitionsbeiträge für Stallsanierungen. Der Staat kann mehrere 100'000 Franken in einen Landwirtschaftsbetrieb hineinpumpen. Es scheint mir im Sinn einer Sicherstellung der Staatsinvestitionen gerechtfertigt zu sein, von den Bauern die Versicherung ihres Viehbestandes zu verlangen. Wenn alle Tiere eines Bauern sterben, kann ein Schaden in der Grössenordnung von 100'000 Franken entstehen. Deshalb ist ein Obligatorium sinnvoll.

Peter Wanzenried. Ich möchte Werner Bussmann sagen, dass wir mit diesem Gesetz eine rechte Anzahl Paragraphen einsparen gegenüber den alten Gesetzen.

Den von Hans-Ruedi Wüthrich aufgeworfenen Punkt dürfen wir nicht unterschätzen. Seit vielen Jahren leite ich eine Viehversicherungskasse; ich bin aber nicht aus diesem Grund dafür. Etwas kann ich Ihnen sagen: Genau die Bauern, die es am nötigsten hätten, reklamieren wegen den Versicherungsprämien. Diejenigen, die es nicht nötig hätten, versichern ihre Tiere problemlos. Wenn ein Bauer Pech hat, kann das eine rechte Summe ausmachen. Das meinte ich in meinem Eintretensvotum: Manchmal braucht es einen sanften Druck.

Ulrich Bucher. Ich traue der Aussage nicht ganz, es werde nichts kosten. Wenn es mit den obligatorischen Viehversicherungen gleich wie mit den Krankenkassen läuft, werden plötzlich Rechtsansprüche abgeleitet von Bauern, die die Versicherung nicht bezahlt haben. Die öffentliche Hand muss dann einspringen. Ich warne davor, diese Bestimmungen wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Markus Straumann. Ich bitte Sie ebenfalls, nicht auf die Voten der Bauernlobby einzugehen, sondern dem Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission zuzustimmen.

Peter Wanzenried. Sie wissen einfach nicht, wie diese Viehversicherung funktioniert – das wurde jetzt deutlich sichtbar. Wir gehen in die Betriebe, zählen den Viehbestand und ziehen das Geld ein. Die Bauern müssen zahlen. Sie kommen nicht darum herum, wenn das Obligatorium im Gesetz steht. Sie brauchen keine Angst zu haben, der Kanton werde an die Kasse kommen. Hier ist es nicht so wie bei den Krankenkassen, wenn man die Prämien nicht bezahlt.

Abstimmung:

| | |
|--|------------|
| Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission | 45 Stimmen |
| Dagegen | 57 Stimmen |

| | |
|-----------|------------|
| §§ 51–53: | Angenommen |
|-----------|------------|

§ 54 Absatz 1

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Der Kanton führt zu diesem Zweck am Wallierhof ein kantonales bäuerliches Bildungszentrum.

Viktor Stüdeli. Der Wallierhof ist das einzige landwirtschaftliche Bildungszentrum im Kanton. Damit betreiben wir keinen Luxus. Der Kanton Solothurn hat nur ein solches Bildungszentrum, nicht zwei, drei oder sieben wie andere Kantone. Der Wallierhof hat eine Ausstrahlung, die weit über die Landwirtschaft hinausreicht. Das Bildungszentrum ist zugleich ein Begegnungszentrum. Dort werden Wissen und Fertigkeiten vermittelt in den Bereichen Landwirtschaft, Obstbau, Gartenbau, Hauswirtschaft, Kultur und vielen andern mehr. Das Haus bietet auch Raum für Aus- und Weiterbildungskurse in den verschiedensten ausserlandwirtschaftlichen Berufen und Themen. Eine Kann-Formulierung bedeutet ein Affront gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung und ihrem Umfeld. Gefühlsmässig heisst das: Der Wallierhof ist ein Institut auf Abruf. Andere Berufsbildungseinrichtungen in unserem Kanton – wir haben viele solche – werden ohne Kann-Formulierung geführt. Mit der Bestimmung in Absatz 2, der Kantonsrat könne bestehende Bildungseinrichtungen aufheben oder neue beschliessen, hat der Kantonsrat genügend Handlungsspielraum. Über die Abschaffung eines solchen Bildungszentrums sollte das Volk in einer Abstimmung entscheiden. Die CVP-Fraktion ist deshalb in Absatz 1 mehrheitlich für die zwingende Formulierung, wie sie von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beantragt wird.

Walter Spichiger. Die Bauern des Kantons Solothurn, insbesondere der Vorstand des Solothurnischen Bauernverbandes, erschrecken, als sie sahen, dass die Kann-Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Man hatte das Gefühl, der Wallierhof werde von der Regierung nicht mehr ganz ernst genommen, und auch vom Kantonsrat, sollte er der Kann-Formulierung zustimmen. Bisher war das nicht so. Die bäuerliche Bevölkerung fühlte sich in diesem Kanton nie verschaukelt. Ich bitte Sie, der Variante der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen: "Der Kanton führt zu diesem Zweck . . ." Mein Vorredner wies bereits darauf hin: Der Wallierhof ist schon seit langem nicht nur ein bäuerliches Bildungszentrum. Auch die Lehrlinge der Steinhauer haben Kurse im Wallierhof, ebenso die Lehrlinge der Zimmerleute. Auch die Förster sind im Wallierhof. Letzten Herbst fanden Jägerkurse und -prüfungen dort statt. Das sind nur einige Bei-

spiele. Letztes Jahr führte die gesamte Lehrerschaft des Kantons Fortbildungskurse im Wallierhof durch. Pro Jahr finden über 100 Veranstaltungen und Kurse ausserhalb der Landwirtschaft an diesem Institut statt. Die Infrastruktur des Wallierhofs steht allen Institutionen des Kantons Solothurn zur Verfügung. Sogar Kantonsratsfraktionen machten von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch; ich glaube, sie waren im Wallierhof zufrieden. Ich bitte Sie, zur Beruhigung der solothurnischen bäuerlichen Bevölkerung der Fassung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen.

Rudolf Hess. "Der Kanton führt" oder "kann führen": Man könnte sagen, bei dieser Wortwahl gehe es um reine Kosmetik. Ich habe ein gewisses Verständnis: Die momentane Zeit mahnt die Regierung zur Vorsicht. Aber im Moment herrscht auch in den bäuerlichen Kreisen eine allgemeine Verunsicherung. Deshalb diese Reaktion auf die wenig konkrete Absicht der Regierung. Ich erwarte in der nächsten Zeit keine Aufhebung der Schule. Es ist allerdings möglich, dass die Zahl der Schüler noch weiter zurückgeht. Bei anderen Organisationen besteht aber ein Raumbedarf für Tagungen. Solche Kurse könnten das Angebot des Wallierhofs ergänzen.

Wir sollten die zwingende Form wählen. Psychologisch ist das für die Landwirtschaft und vor allem für die junge Bauerngeneration von grosser Bedeutung. Abgesehen davon: Die Regierung vergibt sich nichts; in Absatz 2 ist alles offen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen.

Peter Kofmel, Sprecher der Finanzkommission. Im Namen der Finanzkommission möchte ich Ihnen empfehlen, der Formulierung der Regierung zu folgen. Es geht weder der Regierung noch der Finanzkommission darum, den Bauern etwas wegzunehmen. Es ist kein Affront gegenüber den Bauern, eine Kann-Formulierung festzuschreiben. Weder wird ein Angriff vorbereitet, noch werden Kanonen gegen den Wallierhof bereitgestellt, der anerkanntermassen eine gute und weit über den Kanton hinaus geschätzte Einrichtung ist.

Die Regierung legt uns ein Gesetz vor. Ein Gesetz sollte nicht nur für heute und morgen gemacht werden, sondern in einer langfristigen Optik. Es ist richtig, in der heutigen Zeit von Bestimmungen wegzukommen, die den Kanton dazu verpflichten, Anstalten zu unterhalten. Dazu würde der Kanton aber mit dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission verpflichtet. Flexibilität jedoch ist gefragt. Ich würde es den Bauern ohne weiteres zumuten, dass sie früher oder später die Schule selbst führen möchten, weil der Kanton das zuwenig gut macht – wer weiss, was in zehn Jahren ist. Das wäre aber mit der Formulierung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht möglich.

Wenn wir vom Sparen reden, sprechen wir sowieso über das Falsche. Langsam werden es die einen oder andern begriffen haben. Wir müssen im Prinzip von Verzicht sprechen, von mehr Handlungsspielraum. Wir müssen auch darüber sprechen, dass Private die Dinge wieder selbst in die Finger nehmen. Die Regierung eröffnet richtigerweise wenigstens die gesetzlichen Voraussetzungen dafür. Das heisst aber noch lange nicht, dass die Regierung diese Schule nicht mehr will. Ich bitte Sie, der langfristigen Optik der Regierung zu folgen.

Ulrich Bucher. Das Votum von Peter Kofmel fordert mich heraus. Wir müssen dafür sorgen, dass die Spiesse gleich lang bleiben. Viktor Stüdeli hatte recht. Über eine Aufhebung der Schule sollte das Solothurner Volk entscheiden können. Wenn die Bauern bereit wären, den Wallierhof selbst zu führen, würde das Solothurner Volk dem sicher zustimmen. In diesem neuen Gesetz will man eine Kann-Formulierung festlegen, in allen alten Gesetzen ist bei gleichwertiger Sachlage eine Muss-Formulierung im Gesetz. Wenn wir in einen Notstand kommen, werden wir zuerst das opfern, was nur mit einer Kann-Formulierung bestimmt ist, weil wir keine Volksabstimmung brauchen. Das scheint mir aber gefährlich zu sein. Aus Gründen der Fairness sollten wir hier die zwingende Formulierung ins Gesetz aufnehmen. Sollte man später einmal den Wallierhof aufgeben wollen oder in eine andere Betriebsform überführen, sollte der Stimmbürger darüber entscheiden.

Walter Spichiger. Ich bitte Sie, das bäuerliche Bildungszentrum den Berufsbildungszentren der gewerblich-industriellen oder der kaufmännischen Berufsschulen gleichzustellen. Peter Kofmel, ich kann mir nicht vorstellen, dass in zehn Jahren die Kaufleute des Kantons Solothurn das KV selbst führen oder die Gewerbebetriebe die gewerblich-industrielle Berufsschule übernehmen wollen.

Viktor Stüdeli. Ich habe etwas Mühe mit den Aussagen von Peter Kofmel, vor allem wenn er im Namen der Finanzkommission spricht. Die Finanzkommission verwechselt wieder einmal Birnen mit Äpfeln. Das ist zum Teil nicht erstaunlich, sachlich trägt es aber nichts dazu bei. Alle andern Berufsschulen im Kanton müssen wir führen. Peter Kofmel soll mir sagen, welcher Unterschied zwischen dem Führen einer KV oder einer Berufsschule für Schlosser beispielsweise liegt und dem Führen einer bäuerlichen Berufsschule. Wenn die Finanzkommission mir einen Unterschied zeigen kann, bin ich allenfalls bereit, meine Meinung zu ändern.

Hermann Spielmann. Ich persönlich zolle dem Wallierhof den grössten Respekt. Ich bin heute voll überzeugt, dass wir diese Ausbildungsstätte brauchen. Darum geht es aber jetzt nicht. Die Debatte hier im Rat erweckt den Eindruck, als spreche man über die Schliessung oder Weiterführung des Wallierhofs. Die Finanzkommission will nur nicht auf alle Zeiten und Ewigkeiten einen Blankocheck für den Wallierhof ausstellen. Vielleicht kommen Zeiten, in 30 oder 40 Jahren – fragen Sie mich nicht wann –, und wir werden feststellen müssen, dass der Wallierhof in der heutigen Form nicht mehr notwendig ist. Dann hätten wir die Möglichkeit, ihn

zu schliessen. Die Regierung wird doch im jetzigen Zeitpunkt keine Schliessung ins Auge fassen, denn die Schule wird gebraucht und rege benützt. Eine Kann-Formulierung beinhaltet kein Risiko.

Abstimmung:

| | |
|--|------------|
| Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission | 72 Stimmen |
| Für den Antrag Regierungsrat | 45 Stimmen |

§ 54 Absatz 2 bis § 56: Angenommen

§ 57

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Der Kanton fördert unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz die Verbreitung technischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Kenntnisse in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft.

Rosmarie Eichenberger. Hier geht es um die Bildungsinhalte, die vermittelt werden sollen. Das Gesetz möchte eine ökologischere Landwirtschaft. Wenn die Bauern in diese Richtung arbeiten sollen, müssen sie die nötigen Kenntnisse haben. Technische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse genügen nicht mehr, um einen Bauernbetrieb zu führen. Kenntnisse in ökologischer Richtung werden auch vom Bundesamt für Landwirtschaft als ganz wichtigen Pfeiler der Ausbildung betrachtet. "Mehr Ökologie in der landwirtschaftlichen Berufsbildung", so lautet der Titel eines langen Artikels, den das Bundesamt herausgegeben hat. Dort wird auf die Bedeutung der Ökologie in der Ausbildung der Landwirte hingewiesen. Die Integrierte Produktion im Kanton Solothurn ist letztlich das Ziel des Gesetzes. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn die Ökologie nicht ein ganz wichtiger Teil der Ausbildung ist. Ich bitte Sie, das Wort "ökologisch" einzufügen.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich bestreite das nicht. Die ökologischen Aspekte werden aber bereits im ersten Teil von Paragraph 57 stark gewichtet. Es ist die Rede von Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz. Damit wollte man den Begriff Ökologie genauer umschreiben. Ich habe nichts dagegen, wenn der Ausdruck unten nochmals auftaucht, denn dieser Aspekt ist sehr wichtig.

Thomas Wallner, Vorsteher Landwirtschafts-Departement. Grundsätzlich wehre ich mich dagegen, aus dem Landwirtschaftsgesetz ein Umweltschutzgesetz zu machen. Hier kann man aber das Wort "ökologisch" einfügen und diesen Aspekt damit etwas verstärken.

Abstimmung:

| | |
|--|----------|
| Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission | Mehrheit |
|--|----------|

§§ 58–75: Angenommen

Alex Heim, Präsident. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen?

Rosmarie Eichenberger. Ich möchte nicht auf einen bestimmten Paragraphen zurückkommen, sondern mich grundsätzlich zu dieser Debatte äussern. Seit fast 20 Jahren beschäftige ich mich mit Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik. Ich kenne die besonderen Möglichkeiten und auch die Grenzen des biologischen Landbaus recht gut. Ich bin über die Debatte und ihr Resultat enttäuscht. Wir haben in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lange um die Formulierungen gerungen, besonders auch in Paragraph 27. Ich wies bereits im Eintreten auf die Wichtigkeit der Paragraphen 27 und 28 hin. Dort wird deutlich, in welche Richtung das Landwirtschaftsgesetz tendiert. Die Mehrheit des Rates will offenbar ein Gesetz, das vage und möglichst unverbindlich ist. Ich habe allen Grund, daran zu zweifeln, dass mit diesem Gesetz eine ökologische Ausrichtung der Landwirtschaft angestrebt wird. Man lässt vielmehr alles offen und will von Fall zu Fall entscheiden können. Mit diesem Gesetz erweist man den Bauern und den Konsumenten einen Bärendienst. Zumindest die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hätten angenommen werden müssen. Nur gerade bei der Ausbildung wurde der ökologische Gesichtspunkt berücksichtigt. So bleibt aber zuwenig am Knochen. Ich kann dem Gesetz deshalb nicht zustimmen.

Ernst Lanz. Als praktizierender Bauer muss ich dazu etwas sagen. Dieses Gesetz ist gut. Ich bin seit 20 Jahren Pächter eines Betriebes des Kantons. Seit 20 Jahren bewirtschafte ich diesen Betrieb extensiv. Die ökologische Ausrichtung muss ein inneres Anliegen des Bauern sein, mit dem Gesetz kann das nicht erzwungen werden. Nur wenn es von innen kommt, bringt die biologische Bewirtschaftung etwas.

Schlussabstimmung:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs | Mehrheit |
| Dagegen | 11 Stimmen |

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100, 121 und 122 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und die einschlägige Bundesgesetzgebung, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. April 1994 (RRB Nr. 1161), beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt, die Landwirtschaft im Rahmen der kantonalen Volkswirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihren Bestand und ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt-, umwelt- und naturgerechte Bewirtschaftung zu fördern.

² Insbesondere sollen eigenständige Familienbetriebe erhalten und gefördert werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne der Bundesgesetzgebung und die in der Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich tätigen Personen.

² Besondere Geltungsbereichsbestimmungen für landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebszweige bleiben vorbehalten.

³ Wo der Sachzusammenhang es erfordert, bezieht sich der Geltungsbereich auch auf nichtlandwirtschaftliche Bereiche und Personen.

§ 3 Verhältnis zum Bundesrecht

Das Gesetz ergänzt und vollzieht das Bundesrecht, soweit der Kanton dafür zuständig ist.

§ 4 Grundsätze

¹ Bei der Anwendung und Durchführung des Gesetzes ist einer kostengünstigen, qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produktion, der Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft sowie den Anforderungen des Umwelt-, des Natur- und des Tierschutzes, der Volksgesundheit und der Raumplanung gleichermaßen Rechnung zu tragen.

² Widerstreitende öffentliche und private Interessen sind gegen einander abzuwägen, und es sind nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen zu treffen.

³ Der Ausscheidung und der flächenmässigen wie auch qualitativen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen ist Vorrang einzuräumen.

2. Kapitel: ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER PRODUKTIONS- UND BEWIRTSCHAFTUNGS-GRUNDLAGEN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 5 Grundsatz

Die Massnahmen dieses Gesetzes zielen darauf ab, dass der für die Landwirtschaft verfügbare Boden entsprechend seiner Eignung genutzt wird.

§ 6 Gesunderhaltung des Bodens

¹ Die Bodenfruchtbarkeit und die natürlichen Eigenschaften des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens sind zu erhalten und zu verbessern.

² Zu diesem Zwecke kann der Kanton insbesondere Bodenuntersuchungen und die Beratung zur Verbesserung der Bodenqualität unterstützen. Er regelt das Boden- und Strukturverbesserungswesen, erlässt Vorschriften über den Einsatz von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und koordiniert den Vollzug des Bundes- und des kantonalen Rechtes über Schadstoffe im Boden und zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

2. Abschnitt: Boden- und Strukturverbesserung

§ 7 Begriff

¹ Boden- und Strukturverbesserungen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Massnahmen und Werke zum Zwecke, die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens ohne Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur- und Landschaftsschutz zu erhalten und zu verbessern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern und die Produktionskosten zu senken. Naturnahe zusammenhängende Lebensräume sollten erhalten, aufgewertet und allenfalls ergänzt werden.

² Als Boden- und Strukturverbesserungen gelten insbesondere Güterregulierungen, freiwillige Pachtlandarrondierungen, Erschliessungen, landwirtschaftliche Hochbauten und Gebäudesanierungen sowie gewässer-schutzbedingte Vorkehren.

§ 8 Mitwirkung des Kantons

¹ Der Kanton unterstützt Boden- und Strukturverbesserungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge, soweit sich das Unternehmen als zweck- und verhältnismässig erweist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Die amtliche Mitwirkung besteht in technischer und betriebswirtschaftlicher Beratung und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Staatsbeitrages. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch das Unternehmen bedingten Handänderungen und grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

³ Die amtliche Mitwirkung wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 9 Organisation

¹ Boden- und Strukturverbesserungsunternehmen sind entweder als Einzelunternehmen, vorab natürlicher Personen, oder, falls die Zahl der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen es rechtfertigt, in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Genossenschaften durchzuführen.

² Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Einzugsgebiet eines Boden- und Strukturverbesserungsunternehmens sind verpflichtet, nach Massgabe des Bundes- und des kantonalen Rechtes daran mitzuwirken.

³ Die Bildung von Boden- und Strukturverbesserungsunternehmen beruht auf der Zustimmung der durch das Bundes- und das kantonale Recht festgelegten Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der von ihnen vertretenen Landfläche.

⁴ Setzt die amtliche Vermessung, der Parzellierungsgrad oder die ungenügende Erschliessung der Grundstücke Güter- und Grenzregulierungen voraus, kann sie der Regierungsrat von sich aus anordnen. Den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen ist Gelegenheit zu bieten, die Durchführung selber zu beschliessen. Verfügte Unternehmen werden nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt wie die freiwillig beschlossenen. Spezielle Vorschriften der Bau- und Raumplanungsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Die Genossenschaften erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister mit der Genehmigung der Statuten durch das zuständige Departement.

§ 10 Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Unternehmen, an welchen er mitwirkt und an die auch der Bund einen Beitrag leistet.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen der Beitragsverordnung (§ 64) für Unternehmen Beiträge gewähren, an die der Bund keine Beiträge leistet, sofern sie den Anforderungen des kantonalen Rechtes genügen.

§ 11 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht

¹ Der mit öffentlicher Hilfe verbesserte Boden und die baulichen Anlagen müssen zweckentsprechend bewirtschaftet und unterhalten werden.

² Die Verpflichtung zum Unterhalt bildet eine öffentlich-rechtliche Grundlast, die ohne Eintrag im Grundbuch besteht und jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

³ Nach Abschluss eines Boden- und Strukturverbesserungsunternehmens sind die gemeinschaftlichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen. Wo im Berggebiet Strassenbau- und Unterhaltsgenossenschaften bestehen, treten diese an die Stelle der Einwohnergemeinden.

§ 12 Zweckentfremdungs- und Zerstückerungsverbot

¹ Die unter amtlicher Mitwirkung und mit öffentlicher Hilfe erstellten Werke dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Departementes nicht zweckentfremdet, und der Boden darf nicht zerstückelt werden.

² Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. Die Rückerstattungsfrist richtet sich nach Bundesrecht.

§ 13 Anmerkung im Grundbuch

Die Zugehörigkeit zu einem mit amtlicher Mitwirkung durchgeführten Unternehmen ist im Grundbuch anzumerken.

§ 14 Aufsicht und Durchführung

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Boden- und Strukturverbesserungen aus, das zuständige Departement die unmittelbare Aufsicht über die Durchführung und die Vollzugsorgane.

² Die zuständige Amtsstelle vollzieht die im Bundes- und kantonalen Recht vorgesehenen Massnahmen. Es steht ihr und den von ihr beauftragten Behörden und Personen das Kontroll- und Zutrittsrecht zu.

§ 15 Vollzugsverordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation der genossenschaftlichen Unternehmen, der Bemessung der Beiträge, der Regelung der Unterhaltungspflicht sowie der Rückerstattung von Staatsbeiträgen werden in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates bestimmt.

3. Abschnitt: Investitionskredite und Betriebshilfe

§ 16 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Er kann die Betriebshilfe mit zusätzlichen Vorkehrungen unterstützen.

² Mit der Durchführung der Massnahmen ist die Solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse beauftragt.

³ Der Vollzug der Beschlüsse der Kreditkasse über die Verbürgung von Investitions- und Betriebshilfedarlehen im Sinne der Bundesgesetzgebung ist Sache der Solothurnischen Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen.

⁴ Kreditkasse und Bürgerschaftsstiftung stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

§ 17 Kostentragung und Haftung

Der Kanton trägt nach Bundesrecht die Kosten für die Verwaltung der Kreditkasse und haftet nach Massgabe des Bundesrechtes für die allenfalls zu deckenden Verluste.

§ 18 Vollzugsverordnung

Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und die Obliegenheiten von Kreditkasse und Bürgerschaftsstiftung.

3. Kapitel: FESTIGUNG DES BÄUERLICHEN GRUNDBESITZES

1. Abschnitt: Bäuerliches Bodenrecht

§ 19 Geltungsbereich

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht finden auch Anwendung auf Nebenerwerbsbetriebe, welche mindestens einen Drittel der Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beanspruchen.

§ 20 Kantonale Vorkaufsrechte

¹ Bodenverbesserungsgenossenschaften (§ 9) steht an landwirtschaftlichen Grundstücken das Vorkaufsrecht zu, sofern das Grundstück in ihrem Bezugsgebiet liegt und der Erwerb dem Genossenschaftszweck dient.

² Allmend-, Alp- und Viehzuchtgenossenschaften steht das Vorkaufsrecht an privaten Allmenden, Alpen und Weiden ihres Gebietes zu, sofern damit die Viehsommerung gesichert und gefördert werden kann.

³ Das gleiche gilt für Nutzungs- und Anteilsrechte an einer Allmend, Alp oder Weide zugunsten von Allmend-, Alp- und Viehzuchtgenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften, die Eigentümerinnen dieser Allmende, Alp oder Weide sind.

⁴ Diese Vorkaufsrechte gelten in der Reihenfolge der obigen Aufzählung.

§ 21 Zerstückelungsverbot

¹ Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in Teilstücke unter 50 a aufgeteilt werden. Ausnahmen und Ausnahmegewilligungen vom Zerstückelungsverbot richten sich nach Bundesrecht. Vorbehalten bleibt § 12 Absatz 1.

² Für die parzellierten Grundstücke ist die Zufahrt zu gewährleisten, und die Bewirtschaftung darf durch die Parzellierung nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Zuständigkeiten

¹ Die Bewilligungen nach Bundesrecht werden durch das zuständige Departement erteilt; es ist berechtigt, Anmerkungen im Grundbuch anzumelden.

² Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist das Justiz-Departement, Beschwerdeinstanz das kantonale Verwaltungsgericht.

³ Zur Schätzung des Ertragswertes nach Bundesrecht bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schätzungsstelle.

⁴ Ist die Zuweisung an einen Selbstbewirtschafter im Sinne des Bundesrechtes streitig, ist die Rekurskommission (§ 67) berechtigt, den Parteien Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 23 Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für die weiteren Massnahmen nach Bundesrecht.

2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Pacht

§ 24 Grundsatz

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung über die landwirtschaftliche Pacht. Er bezweckt hiebei, existenzfähige landwirtschaftliche Gewerbe zu erhalten, deren Zerstückelung zu verhindern und angemessene Bedingungen für die landwirtschaftliche Pacht zu gewährleisten.

² Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten in allen Nutzungszonen im Sinne des Bau- und Planungsgesetzes.

§ 25 Vorpachtrecht

¹ Den Nachkommen eines Verpächters eines landwirtschaftlichen Gewerbes, welche dieses selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet erscheinen, steht das Vorpachtrecht nach Bundesrecht zu.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

§ 26 Zuständigkeiten

¹ Das zuständige Departement erteilt die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen, führt die Pachtzinskontrolle durch, behandelt Einsprachen und erlässt Feststellungsverfügungen nach Bundesrecht. Der Ertragswert wird von der kantonalen Schätzungsstelle (§ 22 Abs. 3) ermittelt.

² Einspracheberechtigt sind, ausser den im Bundesrecht bezeichneten Personen, die örtliche Ackerbaustelle und der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Oberamtes.

4. Kapitel: PRODUKTIONSLENKUNG UND EINKOMMENS SICHERUNG

§ 27 Grundsatz

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktionslenkung und Einkommenssicherung.

² Er kann in Ergänzung des Bundesrechtes Vorkehren für eine marktgerechte, umwelt- und naturschonende landwirtschaftliche Produktion und Bewirtschaftung treffen. Er fördert hiebei den biologischen Landbau und eine naturnahe Bewirtschaftung auf Vertragsbasis und kann dafür Abgeltungen ausrichten. Für Betriebsumstellungen kann er Beiträge und zinsgünstige Darlehen gewähren. Er sorgt für eine angemessene Information und Beratung und kann zu diesem Zwecke Versuche und Erhebungen durchführen.

³ Für die Produktion von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln gilt die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung.

⁴ Der Kanton kann Beiträge an Selbsthilfeorganisationen der Landwirtschaft zur Deckung von Elementarschäden leisten.

⁵ Der Kanton fördert die Bildung von Selbsthilfeorganisationen und kann ihnen für Leistungen, die sie im Sinne dieses Gesetzes erbringen, Abgeltungen gewähren.

§ 28 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt in Ausführung von § 27 nach Anhörung der zuständigen Organisationen Richtlinien über die Bewirtschaftung und setzt im Rahmen der Beitragsverordnung (§ 64 Abs. 2) Höhe und Bedingungen für Abgeltungen fest. Er berücksichtigt hiebei die von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

² Das zuständige Departement ermittelt die beitragsberechtigten Betriebe und Landflächen und richtet die Abgeltungen im Einzelfall aus.

³ Die Gemeinden sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen zur Mitwirkung beim Vollzug der Massnahmen verpflichtet.

5. Kapitel: TIERZUCHT UND VIEHABSATZ

1. Abschnitt: Tierzucht

§ 29 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert nach den Vorschriften des Bundesrechtes, des vorliegenden Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen dazu eine vorab auf die betriebseigene Futterbasis ausgerichtete Tierzucht und Tierhaltung.

² Er kann Selbsthilfemassnahmen der Tierzüchter und Tierzüchterinnen sowie der Tierhalter und Tierhalterinnen unterstützen, sofern sie dieser Zielsetzung entsprechen.

³ Die Gemeinden und zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen sind beim Vollzug beizuziehen.

§ 30 Geltungsbereich

¹ Die Förderung umfasst die in der Bundesgesetzgebung bezeichneten Rassen und bewilligten Kreuzungen der Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen.

² Der Kanton kann die Zucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutz- und Kleintiere unterstützen, sofern die zuständigen Fachorganisationen entsprechende Vorleistungen erbringen.

§ 31 Aufsicht und Vollzug

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das gesamte Tierzuchtswesen aus.

² Er erlässt nach Massgabe des Bundesrechtes die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

³ Er kann im Rahmen der verfügbaren Mittel weitergehende Förderungsmassnahmen unterstützen und Beiträge ausrichten. Der Regierungsrat setzt dazu die Bedingungen und Auflagen fest.

2. Abschnitt: Viehabsatz

§ 32 Grundsatz

Der Kanton kann den Viehabsatz fördern und beteiligt sich am Vollzug der Bundesgesetzgebung.

§ 33 Verfahren und Vollzug

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und bezeichnet die für die Durchführung beizuziehenden Organisationen.

² Im übrigen obliegt der Vollzug dem zuständigen Departement.

6. Kapitel: TIERSCHUTZ

§ 34 Grundsatz

Der Kanton vollzieht die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung und schafft die dafür erforderliche Organisation. Er stellt einen angemessenen Informations- und Beratungsdienst sicher.

§ 35 Aufsicht und Vollzug

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung, das zuständige Departement die unmittelbare Aufsicht über die kantonalen und kommunalen Vollzugsorgane aus.

² Die zuständige Amtsstelle vollzieht im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des kantonalen Rechts die Tierschutzgesetzgebung, übt die erforderlichen Kontrollen aus, erteilt die Bewilligungen und verfügt die im Bundes- und kantonalen Recht vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen. § 69 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

³ Die Gemeinden und die weiteren in der Gesetzgebung vorgesehenen Organe des Tierschutzes unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug der Gesetzgebung.

§ 36 Zutritt der Tierschutzorgane

Den behördlichen Tierschutzorganen steht das Zutritts- und Kontrollrecht nach Massgabe des Bundesrechtes zu.

§ 37 Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt die Organisation des Tierschutzes im einzelnen, insbesondere die Zuständigkeiten der Tierschutzorgane, ordnet das Verfahren und erlässt Vorschriften über die Ausbildung von Tierpflegern, über Wildtierhaltung, über den Handel und die Werbung mit Tieren, über Tierversuche, über Sportveranstaltungen mit Tieren und über Dopingkontrollen.

7. Kapitel: TIERGESUNDHEIT

§ 38 Grundsatz

Der Kanton fördert nach Massgabe des Bundesrechtes und des vorliegenden Gesetzes den Aufbau und die Erhaltung gesunder Nutztierbestände.

§ 39 Gesundheitsdienste

¹ Der Kanton kann Vorkehren von Selbsthilfeorganisationen zur Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten bei landwirtschaftlichen Nutztieren unterstützen.

² Er kann sich an den Kosten von Vollzugsmassnahmen beteiligen.

§ 40 Abkommen zur Qualitätssicherung

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit benachbarten Kantonen und den zuständigen Organisationen Vereinbarungen über die Organisation und den Unterhalt regionaler Dienste zur Gewährleistung einer qualitativ einwandfreien tierischen Produktion abzuschliessen und entsprechende Leistungen zu übernehmen.

8. Kapitel: BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 41 Grundsatz

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen und schafft die dafür erforderliche Organisation.

² Die Gemeinden haben sich an der Entsorgung tierischer Abfälle zu beteiligen; sie können Verursacher, die gewerbsmässig solche Abfälle bewirken, zur Kostentragung beiziehen.

§ 42 Aufsicht und Vollzug

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei aus. Er wählt den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin und die weiteren Organe der Tierseuchenpolizei. Er erlässt die zum Vollzug des Bundes- und des kantonalen Rechtes erforderlichen Bestimmungen.

² Die zuständige Amtsstelle übt die unmittelbare Aufsicht über die Tierseuchenpolizei aus und erfüllt alle durch die Bundesgesetzgebung dem Kanton und den Organen der Tierseuchenpolizei zugewiesenen Aufgaben. Sie trifft die erforderlichen Vollzugsmassnahmen und erteilt die tierseuchenpolizeilichen Bewilligungen.

2. Abschnitt: Massnahmen

§ 43 Allgemeines

¹ Die Melde- und Anzeigepflicht sowie die Anordnung der notwendigen Massnahmen bei Seuchen, Seuchengefahr und verdächtigen Anzeichen von Seuchen richten sich nach dem Bundesrecht.

² Für weitere Massnahmen gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung und die Weisungen der zuständigen Amtsstelle.

§ 44 Massnahmen im einzelnen

Der Regierungsrat kann aus seuchenpolizeilichen Gründen allgemeine Anordnungen zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier treffen.

3. Abschnitt: Finanzierung

§ 45 Tierseuchenkasse

¹ Der Kanton führt zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die ihm aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen, eine Tierseuchenkasse.

² Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung der kantonalen Verwaltungsrechnung geführt.

§ 46 Mittel

Die Tierseuchenkasse wird aus dem Beitrag des Kantons, den Beiträgen der Gemeinden (§ 47), der Tierhalter und Tierhalterinnen (§ 48) sowie den gesetzlich vorgesehenen Gebühren geäufnet. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Dienste der Volksgesundheit festzusetzen.

§ 47 Gemeindebeiträge

Die jährlichen Gemeindebeiträge werden alle zwei Jahre vom Regierungsrat festgelegt und richten sich nach den Einwohnerzahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik. Sie betragen gesamthaft höchstens die Hälfte des Kantonsbeitrages.

§ 48 Tierhalterbeiträge

Die Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen nach § 46 werden vom Regierungsrat in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Beiträgen festgelegt.

§ 49 Leistungen

Die Tierseuchenkasse entschädigt Tierverluste und übernimmt die Kosten für die Tierseuchenpolizei nach den Vorschriften des Bundes- und des kantonalen Rechtes.

4. Abschnitt: Vollzugsbestimmungen

§ 50 Zuständigkeit

Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens und der Organisation.

9. Kapitel: VIEHHANDEL

§ 51 Grundsatz

Für den Viehhandel gelten die Vorschriften des Bundesrechtes und des Viehhandelskonkordates.

§ 52 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

² Das zuständige Departement erteilt die Viehhandelspatente und setzt die Höhe der nach dem Konkordat zu leistenden Kautions fest.

10. Kapitel: LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFS- UND WEITERBILDUNG

1. Abschnitt: Bildungswesen

§ 53 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und des kantonalen Rechtes.

² Die Förderung umfasst auch die Berufs- und Weiterbildung in landwirtschaftlichen Spezialberufen.

§ 54 Bäuerliches Bildungszentrum

¹ Der Kanton führt zu diesem Zweck am Wallierhof ein kantonales bäuerliches Bildungszentrum.

² Das Bildungszentrum umfasst die kantonale Landwirtschaftsschule und die kantonale Hauswirtschaftsschule (Bäuerinnenschule). Der Kantonsrat kann weitere Bildungseinrichtungen beschliessen oder bestehende aufheben.

§ 55 Vollzugsverordnung

¹ Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung Organisation und Betrieb des Bildungszentrums. Er umschreibt die Bildungstätigkeiten der Schule im einzelnen. Für die Lehraufsicht und das Prüfungswesen können Berufsverbände beigezogen werden.

² Für das Lehr-, Hauswirtschafts- und Betriebspersonal gilt das Staatspersonalgesetz, soweit in der Spezialgesetzgebung nicht abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 56 Höhere landwirtschaftliche Ausbildung

¹ Der Kantonsrat ist befugt, den Beitritt des Kantons zu interkantonalen Einrichtungen für die höhere landwirtschaftliche Ausbildung und für die landwirtschaftliche Weiterbildung zu beschliessen und entsprechende Leistungen zu Lasten des Kantons zu übernehmen.

² Für die Beteiligung an Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

2. Abschnitt: Fachstellen

§ 57 Grundsatz

Der Kanton fördert unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz die Verbreitung technischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Kenntnisse in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft.

§ 58 Einrichtungen

Zu diesem Zwecke werden kantonale landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fachstellen unterhalten. Der Kanton kann sich zudem an regionalen und nationalen Einrichtungen beteiligen.

§ 59 Vollzugsverordnung

Der Regierungsrat regelt Organisation und Zuständigkeiten in der Vollzugsverordnung.

11. Kapitel: ARBEITS- UND SOZIALRECHT

1. Abschnitt: Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

§ 60 Geltungsbereich

Der Regierungsrat erlässt im Sinne des Bundesrechtes einen Normalarbeitsvertrag über die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und regelt darin Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Einsatz und Weiterbildung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Arbeits- und Freizeit, Ferien und Urlaub sowie Art und Höhe des Lohnes.

§ 61 Rechtswirkung

Der Normalarbeitsvertrag gilt als Vertragswille, soweit nicht für einzelne Bestimmungen schriftlich etwas anders vereinbart worden ist.

2. Abschnitt: Familienzulagen

§ 62

¹ Der Kantonsrat regelt für hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Solothurn sowie für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keinen Anspruch auf Familienzulagen nach der Bundesgesetzgebung besitzen, den Anspruch auf Geburts- und Kinderzulagen.

² Zur Durchführung sind bestehende öffentlich-rechtliche und private Familienausgleichskassen beizuziehen, die die Höhe der Zulagen im Einzelfall festsetzen und auszahlen sowie die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erheben.

12. Kapitel: FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

§ 63 Finanzierung

Der Kantonsrat bewilligt im Rahmen der verfassungsmässigen Befugnisse die nach diesem Gesetz notwendigen Ausgaben.

§ 64 Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge nach diesem Gesetz, entweder in Ergänzung entsprechender Leistungen des Bundes oder auf Grund besonderer kantonaler Vorschriften.

² Art und Ausmass der Beiträge werden in der Beitragsverordnung des Kantonsrates festgelegt.

³ Der Kantonsrat kann im Rahmen des § 63 Verpflichtungskredite beschliessen.

13. Kapitel: RECHTSSCHUTZ

§ 65 Zuständigkeiten

¹ Verfügungen in Ausführung des Gesetzes werden, sofern dieses oder kantonsrätliche Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, durch das zuständige Departement erlassen.

² Ist eine nachgeordnete Amtsstelle oder eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation zuständig, ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement gegeben.

³ Gegen Entscheide des Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht zulässig.

⁴ Anwendbar ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Besondere Rechtsmittel des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

⁵ Die Vorschriften über die Verfahrenskoordination bleiben vorbehalten.

§ 66 Rechtsschutz in Schätzungssachen

¹ Wo in diesem Gesetz oder in den Vollzugsbestimmungen dazu kantonale Schätzungsstellen, Schätzungs-experten oder private landwirtschaftliche Organisationen mit der Schätzung und Bewertung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken oder von Tierverlusten betraut sind, ist gegen deren Entscheide die Beschwerde an die Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission zulässig.

² Gegen die Entscheide der Rekurskommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht zulässig.

³ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen ist anwendbar.

§ 67 Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission

¹ Der Kantonsrat wählt eine Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission, bestehend aus sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Der Regierungsrat stellt den Sekretariatsdienst sicher.

² Die Rekurskommission gliedert sich in zwei Abteilungen nach Sachgebieten. In Grundsatzfragen entscheidet sie als Gesamtkommission.

³ Die Rekurskommission ordnet ihre Geschäftsführung in einem Reglement.

14. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEITEN UND VOLLZUG

§ 68 Regierungsrat

¹ Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann öffentliche und private Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug beiziehen und ihnen Entscheidbefugnisse einräumen.

§ 69 Landwirtschafts-Departement

¹ Zuständiges Departement im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist das Landwirtschafts-Departement, sofern der Regierungsrat nicht ein anderes Departement bezeichnet.

² Das Departement kann für einzelne Sachgebiete die ihm unterstellten Amtsstellen mit dem Vollzug betrauen.

³ Dem Departement steht ein allgemeines Kontrollrecht über den Vollzug der Massnahmen zu; den Betroffenen obliegt eine entsprechende Auskunftspflicht.

⁴ Das Departement sorgt für die Verfahrenskoordination mit anderen Amtsstellen, wie Umweltschutz, Forst, Wasserwirtschaft und Raumplanung.

§ 70 Private Organisationen

Soweit private Organisationen mit amtlichen Aufgaben betraut werden, ist das Verantwortlichkeitsgesetz auf sie und auf die für sie handelnden Personen sinngemäss anwendbar.

15. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 71 Aufhebung widersprechenden Rechtes

¹ Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden früheren Erlasse aufgehoben.

² Insbesondere sind aufgehoben

a) § 268 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954;

b) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 23. November 1952;

c) Gesetz über die Förderung der Tierzucht vom 16. März 1985;

d) Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 28. September 1986;

e) Gesetz über die Viehversicherung vom 1. April 1962.

§ 72 Weitergeltung bisherigen Rechtes

Früher erlassene Vollzugsverordnungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 73 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind nach bisherigem Recht zu behandeln.

§ 74 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

61/94

Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten; Erteilung der Konzession für die Neuanlage Kraftwerk Ruppoldingen an der Aare; Behandlung der Einsprachen

Es liegen vor:

a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrates mit Beilagen vom 29. März 1994; der Beschlussesentwurf 1 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, die zugehörige kantonale Vollzugsverordnung vom 21. Juli 1925, das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, die zugehörige Vollzugsverordnung vom 22. März 1960 sowie auf die Verordnung des Bundes über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1953, die zugehörige kantonale Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 13. September 1989, die Ausführungsbestimmungen für die Berechnung des Wasserzinses vom 7. Januar 1955, den kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 und das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. März 1994 (RRB Nr. 1060), beschliesst:

1. Die gegen das Konzessionsgesuch für die Neuanlage des Kraftwerkes Ruppoldingen an der Aare eingereichten Einsprachen werden im Sinn der Erwägungen, soweit auf sie einzutreten ist und soweit sie nicht gutgeheissen werden oder sie nicht gegenstandslos geworden sind, abgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden nicht erhoben, Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
3. Der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) mit Sitz in Olten wird das Recht verliehen, die Wasserkraft des Solothurnischen Gefällsanteiles der Aare zwischen Murg- und Wiggermündung in einem neu zu erstellenden Flusskraftwerk Ruppoldingen und bis zur Inbetriebnahme der Neuanlagen im bestehenden Kanal-kraftwerk zu nutzen.
Massgeblich für das Recht sind das nach der "Variante AG/SO" modifizierte Konzessionsprojekt der Atel mit Umweltverträglichkeitsbericht, zwei Ergänzungsberichten, vier Zusatzberichten, die aus den Anträgen der Umweltschutzfachstelle und der Behandlung der Einsprachen im Sinn der Erwägungen (Ziff. 5. und 6.) sich ergebenden Auflagen, Bedingungen und Vorbehalte, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. März 1994 sowie die Bestimmungen der Konzessionsurkunde.
4. Die gemeinsame Konzessionsurkunde der Kantone Solothurn und Aargau sowie die Hinweise auf die UVP der 2. Stufe im Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz vom 15. März 1994 bilden integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
5. Vorbehalten bleiben das kantonale Gestaltungsplanverfahren (UVP 2. Stufe) und die erforderlichen Bewilligungen nach eidgenössischem und kantonalem Recht, insbesondere die fischerei- und naturschutzrechtliche, die Bewilligungen nach der Gewässerschutz-, Planungs- und Baugesetzgebung sowie die Rodungsbewilligung nach der Forstgesetzgebung.
6. Der Kantonsrat legt den Entscheid zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht, zwei Ergänzungsberichten und vier Zusatzberichten der Atel und dem Beurteilungsbericht des AfU während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf.
7. Gegen diesen Beschluss kann gemäss Artikel 99 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.
Für allfällige Beschwerden wird beim Bundesgericht eine Verfahrenssistierung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Volksentscheides beantragt.

Der Beschlussesentwurf 2 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, die zugehörige kantonale Vollzugsverordnung vom 21. Juli 1925, das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, die zugehörige Vollzugsverordnung vom 22. März 1960 sowie auf die Verordnung des Bundes über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1953, die zugehörige kantonale Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 13. September 1989, die Ausführungsbestimmungen für die Berechnung des Wasserzinses vom 7. Januar 1955, den kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 und das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. März 1994 (RRB Nr. 1060) und nach Kenntnisnahme des Einsprachentscheides des Kantonsrates vom 1994 (KRB Nr.), beschliesst:

1. Der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) mit Sitz in Olten wird das Recht verliehen, die Wasserkraft des Solothurnischen Gefällsanteiles der Aare zwischen Murg- und Wiggermündung in einem neu zu erstellenden Flusskraftwerk Ruppoldingen und bis zur Inbetriebnahme der Neuanlagen im bestehenden Kanal-kraftwerk zu nutzen.

Massgeblich für das Recht sind das nach der "Variante AG/SO" modifizierte Konzessionsprojekt der Atel mit Umweltverträglichkeitsbericht, zwei Ergänzungsberichten, vier Zusatzberichten, die aus den Anträgen der Umweltschutzfachstelle und der Behandlung der Einsprachen sich ergebenden Auflagen, Bedingungen und Vorbehalte, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. März 1994, Entscheid des Kantonsrates vom 1994 sowie die Bestimmungen der Konzessionsurkunde.

2. Die gemeinsame Konzessionsurkunde der Kantone Solothurn und Aargau sowie die Hinweise auf die UVP der 2. Stufe im Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz vom 15. März 1994 bilden integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.
 3. Vorbehalten bleiben das kantonale Gestaltungsplanverfahren (UVP 2. Stufe) und die erforderlichen Bewilligungen nach eidg. und kantonalem Recht, insbesondere die fischerei- und naturschutzrechtliche, die Bewilligungen nach der Gewässerschutz-, Planungs- und Baugesetzgebung sowie die Rodungsbewilligung nach der Forstgesetzgebung.
 4. Die einmalige Konzessionsgebühr beträgt:

| | |
|--|---------------|
| - Grundgebühr | Fr. 400'000.- |
| - zusätzliche Gebühr berechnet nach der Bruttoleistung | Fr. 152'860.- |

Der jährliche Wasserzins beträgt Fr. 54.-/kW. Die definitive Berechnung erfolgt im Sinne der Erwägungen nach der endgültigen Festlegung der massgeblichen Wasserspiegelnhöhen.

| | |
|---|---------------|
| Die Verwaltungsgebühr beträgt | Fr. 30'000.- |
| Die jährliche Entschädigung für die weitere Nutzung der Staustufe beträgt | Fr. 380'000.- |

Die Grundgebühr und die Verwaltungsgebühr werden mit der Inkraftsetzung der Konzession zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Entschädigung für die weitere Nutzung der Staustufe ist in einer separaten Vereinbarung festgelegt (RRB Nr. 1061 vom 29. März 1994).

35 % der einmaligen Konzessionsgebühr, 35 % des jährlichen Wasserzinses und 50 % der jährlichen Entschädigung für die weitere Nutzung der Staustufe sind in den kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds für nicht projektbedingte Naturschutzmassnahmen zu leisten.
 5. Der Regierungsrat setzt die Konzession in Kraft, wenn die in Artikel 31 der Konzessionsurkunde genannten Bedingungen erfüllt sind, frühestens aber auf den 1. Januar 1995.
 6. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) mit Sitz in Olten für die Zeit allfälliger Beschwerdeverfahren eine Übergangskonzession für das bestehende Kanalkraftwerk Ruppoldingen, basierend auf der heute geltenden Konzession vom 19. Mai 1981, zu erteilen.
 7. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Die Volksabstimmung wird angeordnet, wenn die Atel die Annahme des vorliegenden Beschlusses erklärt hat.
- b) Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 20. Mai 1994 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates.
- c) Zustimmung der Finanzkommission vom 22. August 1994 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Paul Wyss, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das heutige Kraftwerk Ruppoldingen, konzipiert als Kanalkraftwerk, das heisst mit Kanal- und Restwasserstrecke, ist seit 1896 in Betrieb. Zwischen 1924 bis 1926 wurden die Maschinen letztmals umfassend modernisiert. Eine weitere Modernisierung der bestehenden Anlage wäre aus technischen Gründen kaum möglich und volkswirtschaftlich nicht vertretbar, da die bestehende Anlage rund 100 Jahre alt ist.

Die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) als Konzessionärin des bestehenden Kraftwerks hat wegen des bevorstehenden Ablaufs der jetzigen Konzession per Ende 1994 während eines rund drei Jahre dauernden Planungsprozesses verschiedene Varianten betreffend energiepolitische, volkswirtschaftliche, technische und ökologische Auswirkungen untersucht. Grundsätzlich gelangte die Konzessionärin zum Schluss, dass es nach wie vor sinnvoll ist, die Wasserkraft der Aare in unserer Region für die Energieproduktion zu nutzen und diese Energie regional zu verteilen. Die Atel stellt deshalb das Gesuch um Erteilung einer neuen Konzession für die nächsten 80 Jahre. Mit diesem Grundsatzentscheid kann ein Beitrag an die Energiekonzepte der Kantone Aargau und Solothurn geleistet werden. Diese basieren auf dem Aktionsprogramm "Energie 2000" des Bundes, das die Förderung von ressourcenschonender, dezentral produzierter und regenerierbarer Energie vorsieht.

Zu den rechtlichen Aspekten. Nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 werden Wasserrechte von der zuständigen Behörde jenes Kantons verliehen, in dessen Gebiet die beanspruchte Wasserstrecke liegt. Wasserrechte, die Gewässerstrecken verschiedener Kantone betreffen, wie im vorliegenden Fall, werden in gemeinsamem Einverständnis der beteiligten Kantone erteilt. Gemäss Paragraph 52 Absatz 2 des solothurnischen Gesetzes über die Rechte am Wasser unterliegen unter anderem Verleihungen und Verlängerungen von Konzessionen für Flusskraftwerke mit einer Leistung von mehr als 1000 Brutto-PS der Volksabstimmung. Beim vorliegenden Konzessionsgesuch lautet das

Begehren auf Erteilung einer neuen Konzession für ein Kraftwerk mit einer Leistung von rund 21'000 Brutto-PS. Der Kantonsrat hat deshalb einen entsprechenden Beschluss dem Volk zu unterbreiten.

Aufgrund der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton hat die zuständige Behörde bei ihrem Entscheid alle möglichen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft überprüft die geplante Anlage vorgängig auf ihre Zweckmässigkeit, die wasserpolizeilichen Belange und die Talsperrensicherheit. Diese Zweckmässigkeitsprüfung liegt mit positivem Resultat vor. Da die installierte Leistung 3 Megawatt überschreitet, ist die Anlage UVP-pflichtig. Im vorliegenden Konzessionsverfahren ist die 1. Stufe der UVP zu entscheiden. Auf dieser 1. Stufe sind all jene umweltrelevanten Aspekte zu behandeln, die mit der geplanten Wasserkraftnutzung zusammenhängen und die im Verfahren zur 2. Stufe nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen. Dem Konzessionsverfahren kommt deshalb Grund-satzbedeutung zu. Bei einem positiven Grundsatzentscheid wird die 2. Stufe der UVP nach kantonalem Recht bestimmt. Ein kantonales Gestaltungsplanverfahren ist durchzuführen.

Zum Konzessionsprojekt. Während des Variantenstudiums wurden verschiedene Standorte und Stauhöhen untersucht, die Umweltauswirkungen wurden bewertet und verglichen. Das neue Kraftwerk kommt rund 300 Meter flussaufwärts des Restaurants Aareblick zu stehen. Nun soll ein Flusskraftwerk mit zwei modernen Rohrturbinen gebaut werden. Die gesamte Wassermenge bleibt in der bestehenden Aare; ein Kanal, wie er heute notwendig ist, fällt weg. Somit wird die heutige Restwasserstrecke von 1,2 km Länge wieder Fliessstrecke.

Ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist die Stauhöhe. Mit zunehmender Stauhöhe wachsen aber auch die negativen ökologischen Auswirkungen. Um die energiewirtschaftlichen und ökologischen Ziele möglichst zu erreichen, wurden drei deutlich unterschiedliche Stauvarianten eingehend untersucht: Eine Minimalvariante mit 397 Meter über Meer, eine mittlere Variante mit 399 Meter über Meer und eine Maximalvariante mit 400,5 Meter über Meer. Die Umweltauswirkungen der drei verschiedenen Varianten wurden für alle Umweltbereiche einzeln und in ihrem Zusammenwirken beurteilt. In einem intensiven Prozess der Interessenabwägung konnten sich die Verwaltungen der beiden Kantone Aargau und Solothurn auf ein Stauziel zwischen 397,2 und 398,4 Meter, das heisst rund 2 Meter höher als heute, einigen. Das ist die "Variante Aargau/Solothurn". Während der halben Dauer der Winterperiode wurde eine zusätzliche Absenkung der Stauhöhe um 0,3 Meter im Wehrreglement festgelegt. Diese Variante lässt eine Erhöhung der heutigen Stromproduktion um 185 Prozent zu. Der Vorschlag des Buwal, das Projekt mit einem reduzierten Stauziel von 397 Meter und einer variablen Staukote zu realisieren, wird im folgenden als "Variante 397" bezeichnet. Die Variante 397 lässt eine Erhöhung der Stromproduktion um 127 Prozent gegenüber der heutigen Produktion zu. Ein näherer Vergleich der beiden Varianten zeigt aber markante Unterschiede. Die Variante 397 bedingt ein 26 Meter breiteres Wehr. Damit wäre es rund 25 Prozent breiter als heute und würde eine markante Ausweitung des Flussraumes auf dem Gemeindegebiet Rothrist verursachen. Die Stromgestehungskosten nehmen um rund 23,5 Prozent oder auf 19,5 Rappen pro Kilowattstunde zu. Die jährliche Energieproduktion wird um 21,5 Mio. Kilowattstunden oder 19 Prozent kleiner.

Zur Gesamtbeurteilung der umweltrelevanten Aspekte durch das Amt für Umweltschutz (AfU). 1. Die Realisierung der Neuanlage hat bedeutende Beeinträchtigungen der Ökologie und des Landschaftsbildes zur Folge. 2. Unter Berücksichtigung der in der Konzession verbindlich festgelegten sowie der geplanten weitergehenden ökologischen Massnahmen kann das modifizierte Projekt Variante Aargau/Solothurn in ökologischer Hinsicht als gesetzeskonform erachtet werden.

Zur Gesamtinteressenabwägung. 1. Ökonomische Interessen. Das Konzessionsprojekt bringt eine Steigerung der Stromproduktion von bisher 40 Mio. Kilowattstunden pro Jahr, was dem Verbrauch von rund 9500 Haushaltungen entspricht, auf 114 Mio. Kilowattstunden pro Jahr, was etwa 27'000 Haushaltungen entspricht. Das entspricht einer rund 80prozentigen Versorgung der Stadt Olten gegenüber bisher 30 Prozent. Der Strompreis liegt mit 15,8 Rappen pro Kilowattstunde im Rahmen vergleichbarer Projekte. Das Aktionsprogramm Energie 2000 des Bundes wird mit dieser neuen Anlage voll erfüllt, denn diese liefert dezentral produzierte, ressourcenschonende Energie, die regional verbraucht wird. Somit wird die regionale Versorgungssicherheit erhöht und die Auslandabhängigkeit reduziert.

2. Ökologische Interessen. Das Vorhaben hat bedeutende Beeinträchtigungen insbesondere für die Gewässerökologie, die Ufer- und Auenvegetation sowie das Landschaftsbild zur Folge. Die Beeinträchtigungen werden durch umfangreiche Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen mehr als aufgehoben. Insbesondere werden zusätzlich 5,2 Hektaren Auenwaldfläche und neue Flachwasserzonen im Staubeereich und im Unterwasserbereich geschaffen. Die Vernetzung der Fauna wird durch das Anlegen neuer Hecken verbessert. 1,2 Kilometer neue, freie Fliessstrecke mit voller Wasserführung werden gewonnen. Die heutige Restwasserstrecke fällt weg. Die heutige Kanalstrecke wird in ein schnellfliessendes Umgehungsgewässer umgewandelt. Das dient insbesondere den strömungsliebenden Fischen und Kleinlebewesen als Brut- und Lebensraum. Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

3. Volkswirtschaftliche Interessen. Das geplante Vorhaben löst direkte Investitionen von rund 220 Mio. Franken aus. Diese Investitionen schaffen während vier Jahren rund 400 direkte Arbeitsplätze sowie weitere nachgelagerte positive wirtschaftliche Effekte und Impulse.

Die Erteilung der Konzession bringt dem Kanton direkte erhebliche Einnahmen während 80 Jahren. Die Konzessionsgebühr inklusive Verwaltungsgebühr beträgt einmalig rund 583'000 Franken. Der jährliche Wasserzins beträgt gemäss bundesrechtlichem Maximum 54 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Das ergibt bei der Variante Aargau/Solothurn jährlich rund 413'000 Franken für unseren Kanton. Die Entschädigung für die weitere Nutzung der Staustufe beträgt jährlich 380'000 Franken für unseren Kanton. Dieser Betrag unterliegt dem Grosshandelspreisindex für Elektrizität und kann alle 10 Jahre grundsätzlich überprüft werden. Zwi-

schen 35 und 50 Prozent dieser Einnahmen von rund 527'000 Franken pro Jahr bei Konzessionsbeginn mit steigender Tendenz werden in den kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds gelegt. Sie sind zweckgebunden für nicht projekbedingte Naturschutzmassnahmen und für die Renaturierung der gesamten Aare zu verwenden.

In Zusammenhang mit dem finanziellen Nutzen dieses Vorhabens für den Kanton möchte ich kurz auf die Kosten eingehen, die entstehen würden, wenn das bestehende Kraftwerk heimgelassen würde. Die Verwaltung hat die Alternative Abbruch des Kraftwerks und Wiederherstellen einer freien Fließstrecke wie vor hundert Jahren umfassend abgeklärt. Die ersten Massnahmen würden rund 8 Mio. Franken kosten, wobei die Aare einen Teil der Kosten tragen müsste. Die zusätzlichen Kosten für die mittel- und langfristigen Massnahmen, um die Fließstrecke in diesem Gebiet zu unterhalten, würden etwa 20 Mio. Franken betragen. Auch diese Variante hat negative Umwelteinflüsse wie zum Beispiel eine Grundwasserabsenkung auf dem Gemeindegebiet Rothrist, den Verlust der Boninger Inseln, Flussbetterosionen usw. Dies scheint deshalb keine gangbare Alternative zu sein.

Zum Stand der Einspracheverhandlungen. 18 Einsprachen sind eingegangen. Auf sieben Einsprachen wurde nicht eingetreten, oder sie wurden zurückgezogen. Die restlichen elf Einsprachen wurden behandelt. Zum Teil wurden sie abgewiesen, zum Teil wurde auf sie eingetreten. Nach der Publikation des Kantonsratsentscheids über Konzession und Einsprachen läuft die 30tägige Einsprachefrist beim Bundesgericht. Falls beim Bundesgericht Beschwerden eingehen sollten, werden sie bis zur Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 sistiert.

Ich komme zur Schlussbetrachtung und zum Antrag. Im Interesse der Förderung erneuerbarer einheimischer Wasserenergie nach den energiepolitischen Grundsatzklärungen des Bundes – Energie 2000 – und des Kantons Solothurn – Leitbild '86 und Energiekonzept –, im Interesse der Versorgungssicherheit für das Einzugsgebiet des geplanten Flusskraftwerkes und in Berücksichtigung der Vielzahl ökologischer Massnahmen zur Verhinderung, Minimierung und Wiederherstellung sowie zum Ersatz und zum Teil zur erheblichen Verbesserung betroffener Umweltelemente bitte ich Sie im Namen der grossen Mehrheit der vorberatenden Kommission, die beantragte Konzession zu erteilen und damit die beiden Beschlusseurteile gutzuheissen.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat der Konzessionserteilung abschliessend mit grossem Mehr am 14. Juni 1994 zugestimmt.

Ulrich Bucher. Unsere Fraktion war sich in diesem Geschäft nicht einig. Ich vertrete den befürwortenden Teil unserer Fraktion.

Bei einer Konzessionserteilung geht es immer um eine Interessenabwägung zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen und den ökologischen Eingriffen. Eines gilt es zu beachten: Wir fällen hier keinen juristischen, sondern einen politischen Entscheid. Wir haben neben den berechtigten Anliegen zum Schutz der Aare auch die Bedürfnisse unserer Bevölkerung und unserer Wirtschaft zu berücksichtigen. Eine solche Wertung ist immer subjektiv. Aber die Wertung hat sich auf das anstehende Thema zu beschränken. Es ist nicht korrekt, grundsätzliche Überlegungen zu unserer Energiepolitik mit der anstehenden Konzessionserteilung zu vermischen. Vielmehr geht es um die Erzeugung von Strom in einem Flusskraftwerk. Ich erwähne das deshalb so ausdrücklich, weil behauptet wurde, es sei relativ problemlos möglich, gleich viel Energie zu sparen, wie im neuen Kraftwerk später erzeugt werde. Dieser Aussage könnte ich zustimmen. Meistens sparen wir aber Wärme, wenn wir Energie sparen. Ich stelle deshalb die Frage: Ist es auch problemlos möglich, gleich viel Strom in der Region zu sparen?

Strom ist eine hochwertige Schlüsselenergie. Der allseits bekannte Werbespruch "Strom ist das halbe Leben" hat effektiv etwas an sich. Das öffentliche Interesse an sicheren Kraftwerken ist sehr hoch. Insbesondere kleine Wasserkraftanlagen geniessen meine Sympathie. Solche Werke haben den Vorteil, dass sie nahe beim Verbraucher arbeiten und deshalb nicht auf aufwendige Verteilnetze angewiesen sind. Sie erhöhen zudem die Versorgungssicherheit und können im Bedarfsfall sogar eine Region autonom mit Strom versorgen. Noch ein Wort zur alternativen Stromerzeugung. Leider gibt es noch keine ernsthafte Alternative zu den herkömmlichen Erzeugungsarten. Gestern las ich einen Artikel mit dem Titel "Solarenergie; das Ende der Finsternis". In diesem Artikel wurde festgestellt, dass es heute im Labor möglich ist, Solarzellen mit einem Wirkungsgrad von 30 Prozent zu bauen. Das ist immerhin ein doppelt so hoher Wirkungsgrad im Vergleich mit den heutigen Solarzellen. Das ist die gute Nachricht. Unschön ist aber, dass diese Zellen Galliumarsen enthalten und deshalb mindestens bei der späteren Entsorgung äusserst problematisch sind.

Unsere Wirtschaft braucht Strom zu verkraftbaren Bedingungen. Das Zurverfügungstellen von genügend Energie mit einer sehr hohen Verfügbarkeit zu einem günstigen Preis ist eine der geforderten günstigen Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft. Vielleicht ist es sogar die wichtigste. Ein Ja zur Konzessionserteilung für das Kraftwerk Ruppoldingen ist deshalb auch ein Signal an die Wirtschaft, dass wir ihre Anliegen ernst nehmen. Wirtschaftsförderung zu betreiben ist gut, der Wirtschaft gute Rahmenbedingungen zu bieten ist besser; beides gleichzeitig zu tun ist am besten. Schliesslich ist eine gesunde Wirtschaft für unsere Bevölkerung und logischerweise auch für die öffentliche Hand von existentieller Bedeutung. Zudem löst das Vorhaben ein beachtliches Investitionsvolumen aus. Deshalb ist das öffentliche Interesse an der geplanten Anlage zweifellos enorm.

Selbstverständlich beeinträchtigt das Projekt die Aare in einem gewissen Grad. Das wird aber durch verschiedene Massnahmen teilweise kompensiert. Dass diese Kompensation nicht absolut sein kann, muss ich nicht weiter ausführen. Aus diesem Grund gehen in unserer Fraktion die Meinungen relativ weit auseinander. In der Detailberatung wird deshalb ein Antrag gestellt, die Staute auf 397 Meter gemäss Vorschlag Buwal

festzusetzen. Dieser Antrag entspricht allerdings nicht meiner persönlichen Meinung, er fand aber in unserer Fraktion eine recht grosse Unterstützung. Die Begründung folgt in der Detailberatung. Vorerst geht es um das Eintreten. Im Namen ungefähr der halben SP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Käthi Lehmann. Nach Wynau folgt heute die zweite bedeutende Kraftwerkerneuerung, über die der Kantonsrat und in unserem Kanton auch das Stimmvolk zu entscheiden haben. Seit längerem gilt das vorliegende Projekt als nicht unumstritten. Nicht zuletzt deshalb hat sich die parlamentarische Gruppe Natur und Umwelt mehrmals vor Ort mit der ganzen Problematik um den Neubau auseinandergesetzt. Aber auch die Fraktion hat sich Zeit genommen zur Abwägung und Abklärung der Vor- und Nachteile der Konzessionserneuerung. Das war nötig, weil die Realisierung dieses Vorhabens eine bedeutende Beeinträchtigung insbesondere für die Gewässerökologie, die Ufer- und Auenvegetation und für das Landschaftsbild zur Folge hat. Ob eine Lösung letztlich vertretbar ist, hängt weitgehend von der Bewertung der zusätzlichen Stromproduktion und von andern wirtschaftlichen Überlegungen ab. Ein Heimfall dieser Kraftwerkanlage wäre aus politischen, aber auch aus finanziellen Gründen nicht realisierbar. Eine Neuanlage muss aber möglichst optimal in diese Aarelandschaft integriert werden, die ökologischen Nachteile müssen sich in Grenzen halten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die angestrebte Revitalisierung der Aare. Die Kantone Bern, Aargau und Solothurn haben Vorstösse für eine Sicherung und Verbesserung der Lebensräume entlang der Aare unternommen. Ein Konzept und ein entsprechender Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 1992 sind vorhanden. Die Revitalisierung muss mit Schwergewicht zugunsten der ursprünglichen Flusslebensräume erfolgen. Die Möglichkeiten sind durch das Gelände und bestehende Überbauungen praktisch auf die heutigen Fließstrecken und Ausleitungsstrecken beschränkt. Es muss möglich sein, den einmaligen ökologischen Werten mit verschiedenen tiefgreifenden Auflagen an die Bauherrschaft gerecht zu werden. Die Rahmenbedingungen sind so auszugestalten, dass durch das Konzessionsobjekt weder der Bereich Kraftwerk Wynau noch die Aareburg bei Aarburg tangiert werden. Das alte Kraftwerk muss abgebrochen werden; diese Stelle muss zusammen mit dem jetzigen Campingplatz in eine Auenlandschaft überführt werden. Mit den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen und den zweckgebundenen finanziellen Mitteln können bei genügender Aufsicht und Kontrolltätigkeit langfristig wirkungsvolle Verbesserungen der Natur im Aareraum erzielt werden.

Erhebliche Fragen sind aber noch offen – auch das muss erwähnt werden –, insbesondere in bezug auf die 2. Stufe der UVP. Ein grosser Eingriff durch die Neukonzession ist der Verlust einer Fließstrecke von 1,3 bis 1,7 Kilometer, je nach Variantenwahl. Es gilt abzuwägen, welcher Variante der Vorzug gegeben werden soll. Das Buwal hält eine maximale Staukote von 397 Meter über Meer für vertretbar. Damit könnte die Stromproduktion um 127 Prozent erhöht werden. Aus wirtschaftlichen Überlegungen wird die Variante Aargau/Solothurn vorgeschlagen, mit der die Stromproduktion um 185 Prozent erhöht werden kann. Die CVP-Fraktion schloss sich mehrheitlich dieser Variante an, nicht zuletzt auch aufgrund von Überlegungen zum Konzept Energie 2000. Diese Mehrproduktion ist für den Kanton Solothurn notwendig. Mit der Erneuerung der Konzession können die Verbindlichkeiten zugunsten einer wiederentstehenden intakten Aarelandschaft im Kraftwerkbereich erfüllt werden. Deshalb lässt es sich verantworten, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen im Sinn der gemachten Feststellungen und Ergänzungen zuzustimmen.

Franz Eggenschwiler. Eigentlich hat Ueli Bucher auch die Stimmung der FdP-Fraktion bereits dargelegt. Ich nehme die Stellungnahme der FdP-Fraktion vorweg: Sie tritt grossmehrheitlich auf die Vorlage ein und stimmt den Beschlussesentwürfen der Regierung zu. Das vorliegende Projekt entspricht den energiepolitischen Grundsatzklärungen des Bundes Energie 2000 und des Kantons Solothurn, festgehalten im Leitbild '86 und im Energiekonzept '92. Im Vordergrund steht die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie. Das neue Kraftwerk wird zwar einen verhältnismässig geringen Beitrag an die vom Bund angestrebte Steigerung der Energie aus Wasser um 5 Prozent leisten. Für die Region Olten-Gäu stellt die Mehrproduktion von rund 75'000 Kilowattstunden pro Jahr einen massgebenden Beitrag an die regionale Energieversorgung dar. Bei einem Verzicht müsste dieser Strom an einem andern Ort hergestellt werden, in einer grossen zentralen Anlage. Die Energie müsste über aufwendige, neue Übertragungsleitungen in die Region transportiert werden. Das Projekt hat Umweltbeeinträchtigungen zur Folge, darin sind sich sicher alle einig, nicht nur unsere grünen Kolleginnen und Kollegen. Wir dürfen die Umwelt aber nicht isoliert betrachten. Das Projekt ist an Ausgleichsmassnahmen zum Schutz der Umwelt gekoppelt. Einerseits sollen Beeinträchtigungen vermindert oder kompensiert werden, andererseits soll ein echter Ausgleich geschaffen werden. Auch die Produktion von erneuerbarer Energie ist eine Umweltschutzmassnahme. Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die zusätzlichen rund 500'000 Franken, die in den kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds fließen und für nicht projektbezogene Naturschutzmassnahmen zur Verfügung stehen.

Das Bauvolumen von 220 Mio. Franken belebt die regionale Wirtschaft. Die zusätzlichen Arbeitsplätze, nicht nur während des Baus, sondern auch später für den Betrieb, sind volkswirtschaftlich erwünscht. Der Kanton kann es nicht zulassen, dass Steuererträge und Einnahmen aus Wasserzins und Gebühren anderswo, vielleicht sogar im Ausland, in die Staatskasse fließen. Vernetztes Denken ist hier angebracht. Wer die Beziehungen und Wirkungszusammenhänge aller Elemente von der Ökologie zur Energiepolitik und Volkswirtschaft erkennt und berücksichtigt, muss eine positive Bilanz ziehen und dem Projekt zustimmen.

Marina Gfeller. Man kann die Dinge immer von zwei Seiten betrachten. Im Vergleich mit einem AKW ist ein Wasserkraftwerk wie Ruppoldingen selbstverständlich die umweltfreundlicher Variante. Man könnte also nach eingehendem Studium der Unterlagen zum Schluss kommen, man könne dem Projekt zustimmen, weil

sehr viel für den Umweltschutz gemacht werde. Das Wort Umweltschutz kommt in den Unterlagen sehr häufig vor. Wenn man die Ziele von Energie 2000 anschaut, widerspricht Ruppoldingen zwar klar Punkt B: Die Zunahme des Verbrauchs von Elektrizität soll verlangsamt werden, ab 2000 soll die Nachfrage stabil bleiben. Dieses Kraftwerk entspricht aber Punkt D: Die Stromproduktion aus Wasserkraft soll bis zum Jahr 2000 um 5 Prozent ausgebaut werden.

Man muss sich aber eine weitere Frage stellen. Wollen wir immer mehr Strom verbrauchen oder wollen wir etwas dagegen tun? Und zwar mit konkreten Energiesparmassnahmen, anstatt die Stromproduktion anzukurbeln. Das Argument, bei einer Realisierung von Ruppoldingen weniger Strom importieren zu müssen, ist etwas blauäugig. Sie wissen so gut wie ich, dass wir im Sommer den billigen Wasserkraftwerkstrom selbst verbrauchen, im Winter mit importiertem, ebenfalls billigem AKW-Strom das Wasser wieder hinaufpumpen, damit wir den teuren Strom exportieren können. Die Wirtschaftlichkeit, also der finanzielle Profit, steht an erster Stelle.

Ein weiterer Punkt, den man beachten muss, ist das Konzept zur Renaturierung der Aare, das unter anderem auch mitgetragen wird vom Solothurner Bau-Departement. Dort steht klar und deutlich: Abbruch des Kraftwerks Ruppoldingen und Aufwertung der Aarelandschaft. In Sachen Aarerenaturierung wurde bisher nicht sehr viel gemacht. Den entsprechenden Leuten sind die Hände gebunden. Trotzdem setzt der Bericht ein klares Zeichen und unterstützt die Argumentation von Buwal, WWF und ASA, die für uns Grüne massgebend sind. Ruppoldingen ist nicht genügend umweltverträglich für die Aarelandschaft und darf deshalb nicht gebaut werden. Wir haben allerdings kaum eine Chance, in diesem Rat mit einem solchen Antrag Erfolg zu haben. Das ist uns klar. Wenn das Kraftwerk aber nach dem Willen des Kantonsrates gebaut werden soll, müssen sich diejenigen, die der Vorlage zustimmen, die Frage stellen, ob ihnen die maximale Wirtschaftlichkeit oder der Naturschutz wichtiger ist. Uns ist der Naturschutz wichtiger, wir werden deshalb beim Beschlussesentwurf und bei der Konzessionsvorlage beantragen, die Variante Buwal/WWF zu realisieren, das heisst die niedrigste Staukote anzusetzen, damit der grösstmögliche Schutz der Flusslandschaft gewährleistet ist. Die Stellungnahme des AfU enttäuschte uns. Das AfU sollte klar zum Umweltschutz Stellung nehmen und nicht wirtschaftliche Interessen berücksichtigen.

Ursula Amstutz. Zum Eintreten möchte ich mich zu den Beurteilungsberichten des kantonalen Amtes für Umweltschutz und des Buwal äussern. Beide Berichte beurteilen die Eingriffe in den Naturhaushalt als massiv und schwerwiegend. Zahlreiche Lebensräume von Pflanzen und Tieren werden zerstört. Über mehrere Kilometer müssen Ufergehölz und Auenwälder mit prachtvollen Eichenbeständen und seltenen Waldgesellschaften gerodet werden. Zur grossen Zahl der Tiere, die ihre Lebensräume verlieren, gehören auch gefährdete und europäisch geschützte Fisch- und Vogelarten mit hohem Schutzstatus. Diese Zerstörungen verstossen gegen mehrere Bundesgesetze und gegen die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung. In Artikel 66 des Umweltschutzgesetzes und im Artikel 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes steht – ich verkürze das Zitat: "Die Ufervegetation darf weder gerodet noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden."

In beiden Berichten wird auch die Gefährdung des Grundwassers angesprochen. Die Deponie und Altlast Hungerzelg würde noch mehr ins Grundwasser eintauchen, ebenso die Altlastverdachtsflächen Hausenmühli und die Grube Aeschlimann im Grundwassergebiet Gunzgen-Boningen. Landschaftlich gesehen würde dieser Bau als eine riesige Barriere und wie ein Fremdkörper wirken.

All diesen Bedenken wird entgegengehalten, die Atel ersetze alle zerstörten Lebensräume. Die Ersatzmassnahmen werden in beiden Berichten anerkannt und gewürdigt, jedoch nicht als gleichwertig betrachtet und zum Teil stark in Zweifel gezogen. Erstens würde es Jahre und Jahrzehnte dauern, bis diese Lebensräume ihre Aufgabe erfüllen können. Zweitens ist es fraglich, wie ein späterer Auenwald aussehen wird, weil die Fliessgeschwindigkeit des Wassers um 40 bis 60 Prozent reduziert wird. Natur lässt sich nicht so einfach wiederherstellen, wie das gesagt wird. Alle Tiere, die ihre Lebensgrundlage verlieren, haben in diesem Gebiet wegen der intensiven Nutzung durch den Menschen keine Rückzugsmöglichkeiten.

Im Bericht des Buwal steht auf Seite 7, das Projekt müsse in Einklang sein mit dem Aarerenaturierungskonzept der Kantone Bern, Solothurn und Aargau. Dieses Konzept kennt als erste Priorität den Schutz der heute noch bestehenden natürlichen Strecken. Ausserdem dient es als Grundlage für die kantonale Richtplanung. In diesem Konzept steht über die Strecke Murgenthal-Ruppoldingen: "Die Rückführung in eine Fliessstrecke in diesem Abschnitt ist für die Renaturierung der Aare gesamthaft sehr zentral (Zusammenführung bestehender Fliessstrecken). Die Erneuerung der Konzession für ein Kraftwerk Ruppoldingen muss unter diesem Gesichtspunkt eingehend geprüft werden. Der Aufwand zur Wiederherstellung von Fliessstrecken und die energiewirtschaftlichen Einbussen sind hier, gemessen an den Verhältnissen des betrachteten Aarelaufs, eindeutig am geringsten." Wenn die Regierung und das Parlament das Renaturierungskonzept in diesem wichtigen Teil übergehen, stellen sie ihre Integrität und Glaubwürdigkeit aufs Spiel.

Der Kanton Solothurn exportiert dreimal soviel Strom wie er selbst braucht. Die regionale und kantonale Versorgung ist bereits heute mehr als sichergestellt. Alle Rednerinnen und Redner wiesen heute auf das Konzept Energie 2000 hin. Dort werden Bund und Kanton aufgerufen, eine aktive Politik rationeller Energieverwendung zu betreiben. In unserem Kanton geschieht in diese Richtung sehr wenig. Es sollte möglich sein, ein Prozent der Stromerzeugung einzusparen. Man müsste nur das Sparen von Energie ernst nehmen. In Amerika, einem Land mit riesigen natürlichen und unverfälschten Flächen, werden neue Stromerzeugungsprojekte nur bewilligt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die geplante Stromproduktion nicht durch Sparanstrengungen kompensiert werden kann.

Die Atel könnte – das zeigt der Geschäftsbericht – einen Verzicht auf Ruppoldingen leicht verkraften. Sie könnte sogar wegweisend sein, wenn sie innovative Alternativprojekte fördern würde. Wie schön wäre es doch, wenn die Atel zu ihrem Jubiläum uns und der Aare die zwei zusammenhängenden freifliessenden Flussstrecken zurückgeben würde. Wir hätten jetzt die einmalige Gelegenheit, viel Natur zu erhalten und zu gewinnen, anstatt zu zerstören. Ein Teil der SP-Fraktion beantragt deshalb, nicht auf das Geschäft einzutreten.

Thomas Schwaller. Aus realpolitischen Überlegungen will ich mich in der Eintretensdebatte nicht auf eine Diskussion über die Staukoten einlassen. Ich möchte das Schwergewicht auf weitergehende Renaturierungsmassnahmen legen. Ich möchte zu bedenken geben, dass die Flusssituation in der betroffenen Aarestrecke bereits heute eingeschränkt ist und die ökologische Situation vorbelastet ist. Wer vor Ort war – ich denke insbesondere an die Mitglieder der Gruppe Natur und Umwelt –, kann diese Feststellungen bestätigen. Auch mit einer reduzierten Staukote kann in diesem Aareabschnitt keine optimale Revitalisierung erreicht werden. Unter diesem Aspekt können die projektgebundenen Massnahmen, die in der Botschaft des Regierungsrates aufgezeigt werden, als ökologischer Ausgleich und Ersatz für den massiven Eingriff genügen. Für eine weitergehende Renaturierung – man muss unterscheiden zwischen projektgebundener und weitergehender Renaturierung – genügen die in der Botschaft dargelegten Massnahmen selbstverständlich nicht. Konsequente Renaturierungsmassnahmen können jedoch nicht der Atel allein aufgebürdet werden. Der Kanton muss die Führungsrolle übernehmen. Andere Aareabschnitte im Kanton eignen sich wesentlich besser für eine Renaturierung als der Aareabschnitt bei Ruppoldingen. Die ökologischen Möglichkeiten sind durch die räumliche Situation stark eingeschränkt und belastet. Besser geeignet sind zum Beispiel die Grencher Witi, die Emmemündung beim Luterbacher Emmenspitz oder der Obergösger Schache. Das Renaturierungskonzept soll als Grundlage für den kantonalen Richtplan dienen. Die zur Renaturierung geeigneten Aareabschnitte, die ich aufgezählt habe, sind behördenverbindlich festzusetzen. Wenn der Richtplanentwurf in unseren Rat kommt, werden wir ein spezielles Augenmerk darauf richten und nachprüfen, ob diese Abschnitte als behördenverbindliche Festsetzungen im Richtplan auftauchen.

Die mit der Konzessionserteilung eingenommenen finanziellen Mittel müssen möglichst sinnvoll für unsere Natur eingesetzt werden. Das muss unser Ziel sein. Die beträchtlichen Mittel aus Konzessionsgebühr und Wasserzins muss man am richtigen Ort möglichst gewinnbringend für die Natur einsetzen. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates zuzustimmen.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Ein solcher Entscheid, das zeigt diese interessante Diskussion deutlich, kann nur in einer umfassenden Interessenabwägung gefällt werden. Ich möchte vor der Detailberatung kurz die Situation darlegen, die sich uns bei der Abwägung der Interessen stellte.

Wenn man natürliche Ressourcen nutzt – hier das Wasser, es können auch andere sein –, müssen die verschiedenen Interessen immer gegeneinander abgewogen werden. Bei der Nutzung eines Flussgewässers müssen wir abwägen zwischen einerseits den Eingriffen in die Landschaft, der Beeinträchtigung der Wasserqualität und -quantität und damit der Tiere, die im und um das Wasser leben, und andererseits der Energiegewinnung im volkswirtschaftlichen Interesse. Ein solches Projekt kann man nicht nur einäugig angehen. Bei dieser Interessenabwägung haben wir Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Wir befinden uns nicht im luftleeren Raum, sondern haben Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes – wir müssen zum Beispiel die Restwassermenge respektieren –, des Umweltschutzgesetzes, des Konzeptes über die Renaturierung der Aare als Grundlage des Raumplanungsgesetzes, aber auch des kantonalen Energiegesetzes im Sinn der Förderung ressourcenschonender und dezentraler Energieproduktion zu beachten. Im Fall von Ruppoldingen wird die Flussstrecke seit hundert Jahren genutzt. Dieser Flussabschnitt wurde zu einer sogenannten gestauten Flussstrecke. Die Dynamik des Flusses ist zudem beeinträchtigt, weil der Geschiebetrieb in der Aare weitgehend unterbunden ist, vor allem auch wegen mangelndem Geschiebe der Seitenzuflüsse. Die Landschaft, von der wir sprechen, ist natürlich alles andere als intakt. Sie ist beeinträchtigt durch verschiedene intensive Nutzungen. Die Autobahn N1 führt durch dieses Gebiet – die am stärksten befahrene Autobahnstrecke der Schweiz –, ebenso die SBB-Stammlinie. Viele Gewerbebetriebe sind dort angesiedelt. Auch bei einem Verzicht auf die Erneuerung der Konzession, wenn das überhaupt erwogen würde, wäre deshalb die Wiederherstellung einer sogenannten intakten Flusslandschaft wahrscheinlich kaum möglich, ganz abgesehen von den damit verbundenen Kosten.

Wir mussten prüfen, wie im Zusammenhang mit der Erneuerung der Konzession einerseits die Energiegewinnung optimiert werden kann und andererseits trotzdem die stark beeinträchtigte Landschaft und die Wasserökologie aufgewertet werden können. In diesem Raster mussten wir die Interessen gegeneinander abwägen. Wir kamen zum Schluss, dass eine Erhöhung der Stauhöhe um 2 Meter, was nota bene einer Verdreifachung der jährlichen Stromproduktion entspricht, bei gleichzeitigen umfangreichen Wiederherstellungen durch Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen verantwortet werden kann. Darüber hinaus haben wir projektübergreifende Massnahmen im Sinn des Konzeptes der Renaturierung der Aare vorgesehen. Die zentrale Frage der nachhaltigen Verbesserung des Geschiebetriebes, nicht nur bei Ruppoldingen, sondern zwischen Solothurn und Koblenz, soll in Angriff genommen werden. Das Geld dafür haben wir aus den Konzessionsgebühren des Kraftwerks.

Ich beantrage Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Beschlussesentwürfen in der von uns unterbreiteten Form zuzustimmen.

Abstimmung:
Für Eintreten
Dagegen

Mehrheit
Einzelne Stimmen

Hier werden die Verhandlungen über das Traktandum 61/94 unterbrochen und nach der Pause fortgeführt.

M 161/94

Motion CVP-Kantonsräte des Bezirks Olten-Gösgen: Schliessung der offenen Drogenszene Gleisspitz in Olten mit flankierenden Massnahmen

(Wortlaut der am 31. August 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 470)

Beratung über Dringlichkeit

Alex Heim, Präsident. Die Motionäre beantragen dringliche Behandlung des Motion. Edi Baumgartner begründet diesen Antrag.

Edi Baumgartner, Motionär. Wir hatten die Gelegenheit, die offene Drogenszene Gleisspitz in Olten zu besichtigen. Was man dort sieht, ist eine Schande für die zivilisierte Gesellschaft, eine Schande für unseren Kanton und für uns Politiker. In der Drogenszene herrscht ein rechtsfreier Raum, was insbesondere für die Polizei, die dort sehr oft im Einsatz ist, demotivierend und gefährlich ist. Die Auswirkungen der offenen Drogenszene auf die Bevölkerung der Region Olten-Gösgen – Raubüberfälle, Einbrüche usw. – sind unzumutbar. Das ist die heutige Situation in Olten. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass die offene Drogenszene Letten in Zürich geschlossen oder massiv verdünnt wird, wie das im Amtsdeutsch so schön heisst. Es ist zu befürchten, dass sich ein Teil der Zürcher Szene nach Olten verlagert und überschwappt, mit all den Konsequenzen, die Sie vom Letten aus Fernsehen und Presse kennen. Das wäre für die Region Olten und die betroffene Bevölkerung eine Horrorszene. Das darf man der Bevölkerung nicht zumuten. Die Behörden müssen sofort handeln. Die Stadt Olten kann das nicht allein angehen; der Kanton muss aktiv werden und eingreifen, wie wir es in unserer Motion fordern. Zusammen mit der Stadt Olten, die direkt betroffen ist, und eventuell auch zusammen mit dem Bund, wie es in Zürich bereits geschieht, ist die offene Szene in Olten wegen der Schliessung des Letten mit harten Massnahmen zu beseitigen. Für die Unterzeichner der Motion ist diese Sache sehr dringend. Ich bitte Sie auch im Namen der Bevölkerung der betroffenen Region, der dringlichen Behandlung zuzustimmen.

I 162/94

Interpellation Monika Zaugg: Finanzielle Unterstützung des Frauenhauses

(Wortlaut der am 31. August 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 470)

Beratung über Dringlichkeit

Alex Heim, Präsident. Die Interpellantinnen fordern dringliche Behandlung des Vorstosses.

Monika Zaugg, Interpellantin. Liebe Kolleginnen und vor allem liebe Kollegen – Ihre Unterstützung möchten wir erbitten. Seit den Vorkommnissen im Luzerner Frauenhaus – sie sind zwar unvorstellbar, trotzdem gibt es sie – kennen wir diese Form der Gewalt. Wir wissen, dass es sie gibt, sie ist nicht wegzuleugnen. Offenbar braucht es leider solche Auffangstationen. Wie eine solche Auffangstation arbeitet, welches Angebot und welche Tagestaxen sie hat, darüber kann man diskutieren. Das ist aber heute nicht Gegenstand der Diskussion. Darüber wird bereits diskutiert; man reduziert, wo immer und sobald es möglich ist. Der Trägerverein weiss, dass er sich nach der Decke strecken muss. Die Tageskosten des Oltners Frauenhauses sind vergleichbar mit den Kosten anderer Frauenhäuser, sie liegen im gleichen Rahmen. Wenn eine Gemeinde eine Rechnung erhält, scheint diese hoch zu sein. Das hat folgenden Grund: Andere Frauenhäuser erhalten eine Grundsubvention von bis zu 75 Prozent. Der Betrieb muss nur noch die restlichen 25 Prozent in Rechnung stellen. Das Oltners Frauenhaus ist im Moment nur zu 8,7 Prozent subventioniert. Über 90 Prozent der Kosten tauchen in der Rechnung auf.

Es gibt genug rechtliche Grundlagen, um diesem Problem abzuhelpfen. Wir verlangen keine neuen Vorschriften oder neuen Gesetzesbestimmungen. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind im Opferhilfegesetz, im Ju-

gendheimgesetz und im Sozialhilfegesetz vorhanden. Man müsste sie nur anwenden. Wer gestern "10 vor 10" am Fernsehen sah, hörte diesen Bundesbeamten sagen: Das Opferhilfegesetz ist dafür vorgesehen. Die Gelder, die der Bund zahlt, können für Frauenhäuser eingesetzt werden. Wir möchten, dass diese Bestimmungen angewendet werden. Dazu braucht es einen Regierungsratsbeschluss und unseren politischen Willen, unsere Unterstützung.

Grundsätzlich bieten sich zwei Wege an, um dieses Ziel zu erreichen. Bei beiden scheint uns Dringlichkeit wichtig. Der erste Weg besteht darin, die Ausstände, die das Frauenhaus im Moment zu tragen hat, rasch aufzufüllen. Man hat im Moment noch eine Reserve für vier 4 Monate. Der Rest – zwei Drittel eines Jahresbetroffnisses – steht aus. Die Gemeinden haben einfach die Rechnungen nicht bezahlt. Sie suchen den Weg über Betreibungen usw. Das ist zwar verständlich, schafft dem Frauenhaus aber riesige Probleme. Eine Reserve von nur vier Monaten schafft auch Probleme mit dem Personal, dessen Verträge eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorsehen. Der Einwohnergemeindeverband und der Kanton haben gemeinsam mit dem Frauenhaus diesen Zahlungsmodus ausgearbeitet und empfohlen. Es wäre nicht mehr als fair, wenn sich die Partner daran halten würden. Wir erhoffen uns von einem dringlichen Vorstoss, dass die Regierung und die Verwaltung Wege finden, die säumigen Zahler etwas zu stossen, damit sie ihre Schulden zahlen. Eine dringliche Behandlung gäbe sofort Luft.

Der zweite Weg wäre mittel- oder längerfristig nützlich und würde in höheren Grundsubventionen bestehen. Man könnte sich dabei auf die erwähnten Gesetze abstützen. Dabei würden keine neuen Kosten entstehen. Sie würden sich bloss von den einzelnen Gemeinden zur Gesamtheit der Gemeinden und zum Kanton verschieben. Dringlich ist das deshalb, weil jetzt die Budgets gemacht werden. Wenn das in die Budgets aufgenommen werden soll, müsste jetzt der Anstoss dazu kommen. Ich bitte Sie, der dringlichen Behandlung zuzustimmen.

Die Verhandlungen werden von 9.50 bis 10.15 Uhr unterbrochen.

Alex Heim, Präsident. Über die Sitzungsdauer am dritten Sitzungstag muss ich wahrscheinlich angesichts der Traktandenliste nicht viel sagen. Wir haben am nächsten Mittwoch auch am Nachmittag Sitzung.

Das Postulat über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz werden wir nicht jetzt, aber sicher noch in dieser Session behandeln. Wir möchten die Traktandenliste nicht schon wieder umstellen. Das ist der Wunsch des Büros.

M 161/94

Motion CVP-Kantonsräte des Bezirks Olten-Gösgen: Schliessung der offenen Drogenszene Gleisspitz in Olten mit flankierenden Massnahmen

(Weiterberatung, siehe S. 457)

Beratung über die Dringlichkeit (Fortsetzung)

Kurt Schläfli. Die Freiheitspartei ist recht erstaunt über diese dringliche Motion der CVP. Gerade aus ihren Reihen sprach man sich mehr oder weniger immer für eine Liberalisierung der Drogenpolitik aus. Vor nicht langer Zeit wurden wir von der Freiheitspartei beim Vorbringen solcher Forderungen, wie sie die Motion enthält, als diskriminierende und extreme Personen abgestempelt. Die Freiheitspartei unterstützt trotzdem die Dringlichkeit der Motion. Der Letten hat allen klar und deutlich gezeigt, wohin eine allzu lose Hand führt. Wir müssen sehr schnell Gebäulichkeiten finden, die man drogenkranken Menschen zur Verfügung stellen kann. Unter der Kontrolle von Fachleuten muss man die Drogenkranken pflegen und betreuen, und – leider geht es nicht ganz ohne das – etwas in ihrer Freiheit einschränken. Im Zusammenhang mit dieser Motion appelliere ich ausdrücklich an unsere Kirche im Kanton Solothurn, die immer wieder gepredigte Nächstenliebe auch bei Drogensüchtigen zu praktizieren.

Cyrrill Jeger. Zum Inhalt gäbe es viel zu sagen; jetzt geht es aber nur um die Frage der Dringlichkeit. Ich versuche, mich darauf zu konzentrieren.

Ich stelle die Form der Motion in Frage. Eine dringliche Interpellation wäre eher angebracht. Was im Vorstoss gefordert wird, entspricht einem Postulat. Das gibt es aber in dieser Form nicht, wie ich mir selbst in einem andern Fall sagen lassen musste. Deshalb ist bereits auf formaler Ebene die Dringlichkeit nicht gegeben. Bekanntlich führen wir das Konzept eines regionalen Drogenplatzes. Das ist etwas anderes. Und drittens steht die Schliessung des Letten nicht unmittelbar bevor. In Zürich haben die Leute mehr Erfahrung, sie stützen sich nicht nur auf einen einzigen Besuch. Dort hat man eingesehen, dass zuerst die flankierenden Massnahmen greifen müssen. Alles andere ist überbordende christliche Seefahrt.

Gabriele Plüss. Die FdP-Fraktion hat Verständnis für die Motion von Edi Baumgartner. Die angesprochene Problematik ist sehr aktuell. Man befürchtet, die Drogenszene am Letten könnte Auswirkungen haben auf

andere Drogenszenen. Trotzdem erachten wir eine dringliche Behandlung im Moment als nicht sinnvoll. Die aufgestellten Forderungen sind nicht realisierbar. Die Massnahmen, die vorgeschlagen werden, können vom Gesetz und von der Verfügbarkeit der Plätze her gar nicht umgesetzt werden. Eine Schliessung des Gleisspitz wäre deshalb im Moment ein sehr gefährliches Unterfangen. Wir haben in Olten eigentlich positive Erfahrungen gemacht, seit man die Szene auf diesem Platz konzentriert. Vorher hatten wir in der Stadt eine offene Drogenszene, in der Nähe von Schulhäusern, beim Bahnhof. Das hat die Bevölkerung stark beunruhigt und verängstigt. Das möchten wir auf keinen Fall wieder in diesem Ausmass haben. Wir haben einen besseren Überblick und die Sache besser im Griff, wenn die Drogenszene beim Gleisspitz ist. Im übrigen zeigt die liberale Drogenpolitik, die wir im Kanton Solothurn haben, jetzt ihre Früchte. Man hat eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Polizei und eine gute Übersicht über den Drogenplatz. Ich kann im Namen des Stadtrates sagen, dass wir dieses Problem fast wöchentlich diskutieren. Wir haben ein scharfes Auge auf die Situation in Zürich und auf die allfälligen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn. Wir lehnen aus diesen Überlegungen die dringliche Behandlung ab.

Ruedi Heutschi. Die Dringlichkeit wurde vom Motionär mit inhaltlichen Motiven begründet. Eine effektive Dringlichkeit ist aber nicht gegeben. Ein gewisser Handlungsbedarf besteht höchstens wegen der Unsicherheit, wie sich die Situation in Zürich entwickeln wird. Wir in Olten sind überzeugt, dass wir die Auswirkungen von Massnahmen in Zürich im Griff haben. Wir machen jetzt eine Gratwanderung zwischen der Duldung der offenen Szene und der Regionalisierung der Szene. Die Regionalisierung ist für uns in Olten ein wichtiger Grundsatz. Wir sind uns unserer geographischen Lage bewusst. Wir haben das Problem – ich kann das mit Überzeugung sagen – im Griff, soweit man es im Griff haben kann. Herr Edi Baumgartner sprach im Namen der Bevölkerung. In den Augen der Bevölkerung, wie ich sie in Olten und in der Region kenne, ist der Drogenplatz nötig. Sonst haben wir die Szene in der ganzen Stadt wie vorher. Wir haben uns zu einer Suchtpolitik in diesem Kanton und in Olten zusammengerauft, die getragen wird. Das zeigte die Vorlage über Gassenarbeiter/innen, die im Mai in Olten behandelt wurde. Sie wurde ohne Gegenstimme im Gemeindeparlament gutgeheissen. Das Gemeindeparlament akzeptiert diesen Drogenplatz, sonst brauchte man keine Gassenarbeiter/innen. Ich möchte jetzt nicht weiter über die inhaltlichen Fragen diskutieren. Ich bitte Sie, der dringlichen Behandlung nicht zuzustimmen.

Markus Straumann. Ich unterstütze den Antrag der CVP voll und ganz. Der Oltner Stadtrat, wie der Zürcher Stadtrat, unterschätzt die Szene total. Traurig stimmt mich nur, dass man in Olten nichts aus den Fehlern von Zürich gelernt hat. Wenn diese Motion nicht dringlich ist, was soll dann noch dringlich sein?

Markus Weibel. Ich spreche im Namen der grossen Mehrheit der CVP-Fraktion. Kantonsrätin Gabriele Plüss meinte, vielleicht wäre das etwas, doch der Weg sei falsch. Die Bevölkerung ist stark verunsichert, nicht nur in Olten, sondern jetzt auch am Rand von Olten, an der Peripherie. Die Dringlichkeit der Motion ist sehr wohl begründet aufgrund der Situation im Bahnhof Letten. Kantonsrat Cyrill Jeger meinte vorhin, eine Schliessung stehe nicht unmittelbar bevor. Wir dürfen aber dieses Risiko nicht eingehen und hoffen, es daure noch einige Zeit. Es ist denkbar, dass der Letten relativ schnell geschlossen wird. Vor zweieinhalb Wochen stellte man nach dem Dealerstreit sehr schnell eine Verlagerung auf den Gleisspitz fest. Plötzlich waren dort viel mehr Drogensüchtige. Wir waren an Ort und haben die misslichen Verhältnisse gesehen. Es wird zusehends kälter, Herbst- und Wintertage stehen bevor. Es ist absolut unzumutbar, wie die Leute dort hausen müssen. Das ist menschenunwürdig. Eine solche Situation kann nicht erduldet werden. Ich möchte mich nicht über den Inhalt des Vorstosses äussern. Es geht jetzt primär um die dringliche Behandlung. Ich wiederhole die Argumente: Schliessung des Letten und Situation der Betroffenen auf dem Gleisspitz.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Erschreckt und erstaunt hat mich die monumentale Ignoranz, die eine Stadträtin von Olten hier im Rat an den Tag legen kann, zumal sie scheinbar Mitglied einer bürgerlichen Partei ist. Markus Straumann hat recht: Wenn je ein Vorstoss dringlich war, dann diese Motion.

Marina Gfeller. Wenn wirklich etwas dringlich wäre, dann der Ausbau flankierender Massnahmen im Drogenbereich. Gerade jene Kreise, die jetzt die dringliche Behandlung der Motion fordern, stellen sich nach wie vor und immer wieder gegen solche Hilfestellungen wie zum Beispiel niederschwellige Heroinabgabe.

Kurt Schläfli. Ich will noch etwas sagen, das ich eigentlich nicht sagen wollte. Mein Kollege Thomas Leuenberger und ich begleiteten die Polizei während eines Tages bei ihrem Einsatz in der Anlaufstelle. Wir haben die ganze Sache etwas verfolgt. Seither gehen wir etwa alle zwei Wochen in die Unterführung und sprechen mit den Drogensüchtigen – Sie können lachen, das stört mich nicht. Man sieht dort Menschen, die an den Armen keine Haut mehr haben, die Löcher in den Armen haben. Um zehn Uhr am Abend vertreibt man sie von einem Ort zum andern, um ein Uhr am Morgen vertreibt man sie wieder von diesem Ort. Wenn Sie diese Zustände weiterhin so zulassen wollen, tun Sie mir alle leid. Ich will mich hier nicht als Anwalt der Drogensüchtigen aufspielen. In der Schweiz kümmert man sich um alles möglich, die eigenen Leute werden dabei vergessen. Es wäre langsam Zeit, diesen Menschen eine Liegenschaft zur Verfügung zu stellen – auch die Kirche könnte einmal Hand anlegen und sich engagieren –, damit sie an einem Ort essen und schlafen können und gepflegt werden. Alles andere ist "Schischiwawa".

Cyrill Jeger. Herr Kurt Schläfli, ich will nur einen Satz antworten. Alfons von Arx sprach heute bereits davon: Wenn die Regeln des Tierschutzgesetzes bei den Menschen mehr gelten würden, gerade im Drogenbereich, wären wir bereits viel weiter.

Alex Heim, Präsident. Das Quorum beträgt 86 Stimmen.

Abstimmung:

Für dringliche Behandlung

52 Stimmen

Damit ist die dringliche Behandlung der Motion M 161/94 abgelehnt.

I 162/94

Interpellation Monika Zaugg: Finanzielle Unterstützung des Frauenhauses

(Weiterberatung, siehe S. 457)

Beratung über die Dringlichkeit (Fortsetzung)

Gertraud Wiggli. Die CVP-Fraktion stimmt mehrheitlich der dringlichen Behandlung des Vorstosses zu. Das Frauenhaus ist ein leider dringend benötigtes Rettungsschiff für Frauen und vor allem auch für Kinder. Wir müssen das Haus vor dem finanziellen Untergang bewahren, und zwar dringend. Wenn wir die Interpellation nicht dringlich behandeln, vergehen drei oder vier Monate. Das Frauenhaus hat dann kein Geld mehr; die Frauen und Kinder stehen auf der Stasse und wissen nicht, wohin sie gehen sollen. Wir sind uns völlig bewusst, dass man über die Leitung und Führung des Frauenhauses diskutieren kann. Das wird auch geschehen, hat mit der Dringlichkeit jedoch nichts zu tun.

Iris Schelbert. Die Grüne Fraktion ist ganz klar für dringliche Behandlung. Sie ergibt sich aus dem finanziellen Notstand, in dem das Frauenhaus im Moment steckt. Es muss ohne Unterbruch offen sein können. Leider Gottes machen die schlagenden Männer keine Pause mit ihren Misshandlungen, bis das Frauenhaus wieder offen ist.

Evelyn Gmurczyk. Das Frauenhaus ist eine Anlaufstelle im Kanton, die Soforthilfe leistet für Frauen und Kinder in allerschwierigsten Lebenssituationen. Es ist ein 24-Stunden-Betrieb. Als Soforthilfe gelten alle Hilfeleistungen, die unmittelbar nötig sind. Wenn Kanton und Gemeinden die finanzielle Unterstützung erst Jahre später gewähren, verunmöglichen wir die Weiterführung des Frauenhauses. Die SP-Fraktion ist einstimmig für dringliche Behandlung und hofft auf Ihre Unterstützung.

Guido Hänggi. Wir haben ein Sozialhilfegesetz und die Einwohnergemeinden, hier geht es um ein Finanzierungsproblem. Ich frage mich, warum man den Betroffenen nicht ohne dringliche Interpellation Beine machen kann. Offenbar werden die Gesetze gar nicht durchgesetzt. Wahrscheinlich gibt es auch in andern Bereichen solche Situationen. Wenn wir in solchen Fällen jedes Mal eine Interpellation dringlich beraten müssen, werden wir schliesslich nur noch dringliche Vorstösse behandeln zur Durchsetzung der Gesetze. Die Regierung soll den Gemeinden Beine machen, diese sollen die Gesetze anwenden. Dann kommt das Frauenhaus zu seinem Geld.

Alex Heim, Präsident. Das Quorum beträgt 86 Stimmen.

Abstimmung:

Für dringliche Behandlung

68 Stimmen

Damit ist die dringliche Behandlung der Interpellation I 162/94 abgelehnt.

M 164/94

Motion Finanzkommission des Kantonsrates: Moratorium für neue Ausgaben

(Wortlaut der am 31. August 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 471)

Beratung über die Dringlichkeit

Alex Heim, Präsident. Die Finanzkommission beantragt, die Motion sei dringlich zu beraten. Der Präsident der Finanzkommission begründet den Antrag.

Boris Banga, Präsident der Finanzkommission, Motionär. Ich kann auf den Text des Vorstosses verweisen. Wir sollten in der Sparsession wirklich entscheiden können. Ich möchte noch auf die Ausnahmeregelung aufmerksam machen. Die Motion bleibt recht flexibel.

Cyrill Jeger. Ich bin anderer Meinung als die Finanzkommission. Das ist ein klassisches Beispiel: Hier wäre kein dringlicher Vorstoss nötig gewesen. Vor einem Jahr reichten wir Grünen einen praktisch gleichlautenden Vorstoss ein. Alle Ausgaben und Neuinvestitionen, selbst bereits beschlossene, sollten vor der Tätigkeit nochmals überprüft werden. Der Finanzminister sagte uns, das werde bereits gemacht. Ein Vorstoss sei unnötig. Unser Vorstoss wurde abgelehnt. Einige Wochen vor der Sparsession hat die Finanzkommission die gleiche Idee. Das ist zwar ein Fortschritt – wir danken für den Lernprozess –, dringliche Behandlung ist jedoch nicht notwendig.

Patrick Eruimy. Ich bin erfreut, diesen Vorstoss zu sehen. Ich weiss nicht, wer das geschrieben hat. Denn vermutlich wurde es vom Postulat geschrieben, das unsere Fraktion gestern eingereicht hat. Offenbar ist unser Vorstoss gut, wenn man daraus abschreibt. Wir verzichteten allerdings darauf, dringliche Behandlung zu beantragen. Wir erachten das nicht als nötig. Sparen ist dringlich, bei jeder Vorlage. Wir sehen nicht ein, warum dieser Vorstoss dringlich sein soll. Die Auskünfte müssen bis zur Beratung des Budgets auf dem Tisch liegen, damit wir die richtige Grundlage haben, um über die verschiedenen Projekte zu diskutieren, die im Budget zusammengefasst sind. Es bringt uns nicht viel weiter, wenn wir diese Zahlen bereits nächsten Mittwoch anstatt an der nächsten Session haben. Wir stimmen der dringlichen Behandlung nicht zu, auch wenn wir die Motion unterstützen.

Hans Dieter Jäggi. Diese Motion wurde uns auch dringlich ausgeteilt und stand uns nur kurzfristig zur Verfügung. Die Mitglieder der Finanzkommission sahen sie bereits vorher. Herr Patrick Eruimy sprach von Auskünften. Offenbar hat er den Text gar nicht gelesen, denn hier ist nicht die Rede von Auskünften, sondern von einem Verhalten. Dieses Verhalten sollte möglichst schnell beginnen, nicht erst im nächsten Jahr, sondern subito, ab jetzt.

Peter Kofmel. Es wäre schön, wenn diese Motion nicht dringlich wäre. Es wäre ideal, wenn wir Botschaft und Entwurf der Regierung bereits heute diskutieren könnten. Warum ist der Vorstoss dringlich? Wir haben ein Geschäft über Ausgabenkürzung auf dem Tisch. Wir wollen uns selbst eine Zweidrittelmehrheit vorschreiben. Ob der Kantonsrat zustimmt, wird sich zeigen. Und ob das Volk zustimmt – darauf will ich hinaus –, ist eine andere Frage. Wir werden wahrscheinlich im Dezember darüber abstimmen. Bis dann haben wir keinen solchen Beschluss. Deshalb ist diese Geschichte dringlich. Wir sollten in der nächsten Session Botschaft und Entwurf des Regierungsrates haben. Wir können uns dann darüber aussprechen, ob ein solches Moratorium sinnvoll ist oder nicht. Es gibt gute Gründe, für oder gegen ein Moratorium zu sein. Ich anerkenne das durchaus. Ein Moratorium ist eine gewisse Bankrotterklärung an uns selbst. Es nützt nichts, wenn wir erst im Dezember oder im neuen Jahr darüber diskutieren. Wir müssen das dringendst im Oktober machen können. Deshalb muss die Motion jetzt überwiesen werden. Es hat keinen Sinn, den Vorstoss später zu behandeln. Der Zug wäre bereits abgefahren, vielleicht haben wir dann dieses Gesetz. Vermutlich wäre ein solcher Beschluss dann überfällig.

Alex Heim, Präsident. Das Quorum beträgt 86 Stimmen.

Abstimmung:

Für dringliche Behandlung

67 Stimmen

Damit ist die dringliche Behandlung der Motion M 164/94 abgelehnt.

61/94

Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten; Erteilung der Konzession für die Neuanlage Kraftwerk Ruppoldingen an der Aare; Behandlung der Einsprachen

(Weiterberatung, siehe S. 450)

Detailberatung

Beschlussesentwurf I

Titel und Ingress: AngenommenZiffern 1 und 2: Angenommen

Ziffer 3

Gleichlautender Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion:

Massgeblich für das Recht sind das nach der Variante Buwal modifizierte Konzessionsprojekt der Atel mit Umweltverträglichkeitsbericht und zusätzlichen Ergänzungsberichten . . .

Rosmarie Eichenberger. Die SP-Fraktion beantragt, die maximale Staukote auf 397.0 Meter über Meer festzulegen. Ich möchte das näher begründen. Der Rat ist für den Neubau des Kraftwerkes. Ein solcher Neubau sollte jedoch umweltverträglich sein, das heisst keine Umweltgesetze verletzen. Wir selbst konnten die umfangreichen Akten des Umweltverträglichkeitsberichtes nicht einsehen. Wir verlassen uns auf den Expertenbericht des Amtes für Umweltschutz und auf die Stellungnahme des Buwal. Beide kommen zum Schluss, dass die Variante Aargau/Solothurn gegen das eidgenössische Fischereigesetz und gegen die Berner Konvention verstossen. Deshalb beantragen wir, die Maximalkote auf 397 Meter zu senken. Die Regierung setzt sich mit ihrem Entscheid über die Anträge des Buwal und des AfU hinweg. Sie missachtet Bundesrecht und internationale Verträge, die den Schutz von Fischarten verlangen, die in der Schweiz und zum Teil in Europa bedroht sind und deshalb einen besonderen Schutzstatus haben. Mit diesem Projekt wird der Lebensraum dieser Fische nachweislich noch mehr eingeschränkt als heute. Die Ersatzmassnahmen bringen diesen Tieren keine Verbesserung des Lebensraumes. Sie brauchen einen Fluss als Lebensraum, keinen See. Das Fischereigesetz lässt dem Kanton bei der Ausführung von Schutzmassnahmen einen Ermessensspielraum, aber nur in bezug auf die Schutzwürdigkeit. Die Regierung darf nicht ohne gewichtige Gründe übergeordnetes Recht verletzen. Die Produktion von erneuerbarer Energie liegt zwar auch im öffentlichen Interesse; dieses kann aber auch mit der Variante 397 befriedigt werden. Die Regierung hat keinen wichtigen Grund, das Bundesrecht nicht einzuhalten. Das Buwal erteilt für Projekte, die es selbst als nicht umweltverträglich einstuft, im Prinzip keine Rodungsbewilligung.

Das tönt nach Juristerei und Streit um einige Fische. Diese Fische stehen aber für den ganzen Lebensraum ein – das wird im Bericht deutlich –, der immer weiter eingeschränkt wird. Die Aare wird auf den letzten freifliessenden Kilometern zu einem Stillgewässer gemacht. Die Buwal-Variante hat nicht nur aus gewässerökologischer Sicht grosse Vorteile; auch in allen andern Bereichen wie Grundwasser, Flora, Fauna, Lebensräume und Naturschutz sind die Eingriffe wesentlich geringer. Zudem sind die Risiken einer Grundwasserverschmutzung kleiner. Die Mehrheit der SP-Fraktion kann der Variante Aargau/Solothurn, die von Buwal und AfU als nicht umweltverträglich bezeichnet wird und gegen Umweltgesetze verstösst, nicht zustimmen. Wir bitten Sie, unseren Abänderungsanträgen zu folgen.

Marina Gfeller. Wenn schon ein Eingriff in die Natur, dann derjenige, der am wenigsten schadet. Deshalb sind wir für die Variante Buwal. Wir beantragen, Beschlussesentwurf I und II und die Konzessionsurkunde entsprechend zu ändern.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Der Streit um die Staukote spitzte sich vor allem gegen Ende des letzten Jahres zu. Während der ganzen Umweltverträglichkeitsprüfungen signalisierten sowohl das Buwal wie das AfU, die Variante Aargau/Solothurn sei in diesem Sinn umweltverträglich. Am 1. Januar 1994 traten neue Vorschriften in Kraft. Gewisse Fische – Äschen und Schneider – werden dort geschützt. Das Buwal hat die Interessenabwägung – ich spreche jetzt nur von der ökologischen, nicht von der wirtschaftlichen Seite – innerhalb seines Bereichs gar nicht vorgenommen. Man hat nur gesagt: Die zwei geschützten Fischarten Schneider und Äschen werden beeinträchtigt. Das ist unbestritten. Das Buwal hat aber die umfangreichen Aufwertungsmassnahmen im Bereich der Auenwälder nicht in seine Beurteilung einbezogen. Die Gesamtfläche wird von heute 1,3 auf neu über 5 Hektaren erhöht. Das Buwal beruft sich stur auf die enge Auslegung des Rechts. Die eidgenössischen und kantonalen fischereirechtlichen Vorschriften, die Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz und über den Gewässerschutz, die eidgenössische und kantonale Wasserrechtsgesetzgebung und die Berner Konvention lassen aber ausnahmsweise Eingriffe in die Gewässer zu, wenn das Gesamtinteresse diese Eingriffe rechtfertigt und – das ist ganz wichtig – die entsprechen-

den Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen getroffen werden. Wir sind überzeugt, dass das gemacht wird.

In der Gesamtinteressenabwägung müssen auch die volkswirtschaftlichen und energiepolitischen Argumente in die Waagschale geworfen werden. Mit der Staukote Buwal wird eine Mehrproduktion von 127 Prozent erreicht. Mit der höheren Staukote und den entsprechenden Massnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigungen wird hingegen eine Mehrproduktion von 185 Prozent erreicht. In der Interessenabwägung ist diese Mehrproduktion entscheidend. Dass wir alle Einwände sehr ernst nahmen und genau prüften, zeigt der umfangreiche Bericht. Wir beurteilen aber die Beeinträchtigungen durch die höhere Staukote in der Interessenabwägung anders als beispielsweise der WWF und seit Januar 1994 auch das Buwal – vorher tönte es nämlich anders im Buwal; vielleicht ist es wichtig, das zu wissen.

Abstimmung:

| | |
|---|------------|
| Für den gleichlautenden Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion | 30 Stimmen |
| Für den Antrag Regierungsrat/Kommission | 84 Stimmen |

Ziffern 4–7: Angenommen

Alex Heim, Präsident. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen?

Ursula Amstutz. Frau Cornelia Füeg sagte, das Buwal habe erst kürzlich die Variante 397.0 vorgebracht. Der Bericht des Buwal stammt vom Mai 1993, er ist also älter als ein Jahr.

Schlussabstimmung:

| | |
|-------------------------------------|-----------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs | Grosse Mehrheit |
| Dagegen | Einige Stimmen |

Beschlussesentwurf II

Titel und Ingress: Angenommen

Ziffer 1

Gleichlautender Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion:

Massgeblich für das Recht sind das nach der Variante Buwal modifizierte Konzessionsprojekt der Atel mit Umweltverträglichkeitsbericht und zusätzlichen Ergänzungsberichten . . .

Alex Heim, Präsident. Der Antrag SP-Fraktion/Grüne Fraktion ist mit dem Entscheid in Beschlussesentwurf I hinfällig geworden. Ziffer 1 ist in der vorliegenden Form angenommen.

Ziffern 2–7: Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs | 97 Stimmen |
| Dagegen | 16 Stimmen |

141/94

Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. August 1994 (siehe Beilage)
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates
- c) Ergänzungsantrag des Regierungsrates vom 29. August 1994 zum Beschlussesentwurf vom 9. August 1994.

Eintretensfrage

Jörg Kiefer, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission stellt keine Abänderungsanträge und stimmt der Vorlage zu.

Georg Hasenfratz. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf dieses Gesetz. Besondere Situationen verlangen besondere Massnahmen. Wir sind deshalb mehrheitlich einverstanden, dass der Kantonsrat die Kompetenz erhält, Staatsbeiträge um maximal 20 Prozent zu kürzen. Wir sind aber ausdrücklich gegen die Rasenmähermethode, das heisst gegen eine generelle Kürzung um einen bestimmten Prozentsatz. Wir wollen die einzelnen Beiträge diskutieren und allenfalls differenziert kürzen. Wir wollen Prioritäten setzen. Soziale Sicherheit, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Bildung und Umwelt gehören für uns zu den wichtigen Bereichen ohne Sparpriorität. Gestern hörten wir von Regierungsrat Thomas Wallner, das Tierschutzgesetz werde nicht gesetzeskonform vollzogen. Man müsse eigentlich mehr machen, um dem Bundesgesetz gerecht zu werden. Was beim Tierschutz möglich ist, soll auch in andern Bereichen möglich sein, zum Beispiel bei Zivilschutz und Nationalstrassenbau. Auch dort soll die Einhaltung der Bundesgesetze und -verordnungen unseren Finanzen angepasst werden. Paragraph 2 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen lehnen wir ab. Ich werde diesen Streichungsantrag in der Detailberatung begründen.

Markus Straumann. Die FdP-Fraktion stimmt dem Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen sowie dem Ergänzungsantrag des Regierungsrates vom 29. August 1994 zu. Das Gesetz ist vorläufig auf vier Jahre befristet. Die Kantonsfinanzen befinden sich in einem alarmierenden Zustand, auf mittlere Frist ist keine Verbesserung zu erwarten. Deshalb müssen wir in erster Linie auf der Ausgabenseite korrigieren. Die vorgesehene Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen unterstützen wir voll und ganz. Weil jeder Ausgabenbeschluss Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Kantons hat, sollen Ausgaben nur noch unter erschwerten Voraussetzungen beschlossen werden können. Um nicht gebundene Ausgaben gültig beschliessen zu können, braucht es neu ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Daraus ergibt sich eine gewisse Bremswirkung bei neuen Ausgaben und Aufgaben. Diese Regelung ist eine wichtige Massnahme, damit die Ausgaben nicht weiter ständig steigen. Ein überschuldeter Staat wird zunehmend handlungsunfähig. Wir möchten aber wieder einen leistungsfähigen Kanton; deshalb ist diese Massnahme richtig.

Die andere Massnahme sieht vor, dass der Kantonsrat Staatsbeiträge um höchstens 20 Prozent kürzen kann. Weil diese Kürzungen selbstverständlich erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben, verabschiedete der Regierungsrat auf Druck des Einwohnergemeindeverbandes den heute vorliegenden Ergänzungsantrag. Dort wird festgelegt, dass zusammen mit Beitragskürzungen zu Lasten der Gemeinden die Kompetenzordnung im betreffenden Sachbereich so zu ändern sei, dass die Gemeinden nachweisbar finanzielle Einsparungen im Umfang der Kürzung erzielen können. Ich werde anschliessend einen Teil des Schreibens des Einwohnergemeindeverbandes zitieren. Der Regierungsrat hat von diesem Schreiben ebenfalls Kenntnis.

Zuerst aber noch meine persönliche Meinung zu diesem Thema. Ich wehre mich ganz entschieden, dass der Kanton weitere Kosten auf die Gemeinden abwälzt. Die Gemeinden sind nicht schuld an der Finanzmisere im Kanton, sondern der Kanton selbst, konkret der ausgabenwütige Regierungsrat und das ausgabenwütige Kantonsparlament. Der Kanton soll sich selbst sanieren, und zwar nicht zu Lasten der Gemeinden. Es genügt, dass der Kanton in einer finanziellen Katastrophe steckt. Die noch einigermaßen gesunden Gemeindefinanzen dürfen nicht heruntergewirtschaftet werden. Soweit darf es nicht kommen.

Ich komme jetzt zum Schreiben des Einwohnergemeindeverbandes: "Es ist seit jeher die Politik der Vereinigung, voraussetzungslose Lastenabwälzungen abzulehnen und neue Lasten höchstens dann zu akzeptieren, wenn den Gemeinden gleichzeitig in gleichem Umfang finanzrelevante Kompetenzen eingeräumt werden, die ihnen konkret eine Kompensation der Ausfälle ermöglichen. Aus diesem Grunde kann die Vereinigung auf Opposition gegen den zur Diskussion stehenden Volksbeschluss nur dann verzichten, wenn im vorgesehenen Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach mit der Beitragskürzung den Einwohnergemeinden im gleichen Umfang nachweisbar finanzrelevante Sparmöglichkeiten einzuräumen sind. Sollte das erwähnte Gesetz beim Souverän Zustimmung finden, so ist jeder darauf abgestützte Spar- und Kompensationsvorschlag vor Behandlung im Kantonsrat von Regierungsrat und Einwohnergemeindeverband einvernehmlich auszuhandeln. Dieser Grundsatz ist in einer dem Gesetz nachfolgenden Vollziehungsverordnung festzulegen." Ich gehe davon aus, dass das so gehandhabt wird. Nachdem der Regierungsrat mit dem Ergänzungsantrag den Forderungen des Einwohnergemeindeverbandes zustimmt, ist die FdP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum vorgelegten Gesetz.

Hermann Spielmann. Für die CVP-Fraktion handelt es sich bei dieser Vorlage eindeutig um eine Notstandsgesetzgebung. Bestehendes Recht wird durch einen Sammelbeschluss abgeändert. Deshalb durchleuchteten wir die Vorlage sehr kritisch. Vor allem die bereits angesprochene Verlagerung von Ausgaben auf die Gemeinden macht uns Bauchweh. Wir akzeptieren deshalb den Ergänzungsantrag des Regierungsrates zu Paragraph 1 Absatz 3, der uns mit Datum vom 29. August 1994 unterbreitet wurde. Wir sind froh über diesen Antrag, unsere grössten Bedenken werden damit ausgeräumt. Auch für die CVP-Fraktion erfordert die ausserordentliche Finanzlage ausserordentliche Massnahmen. Wir gehen aber eindeutig weiter als die SP-Fraktion. Beide Teile – die Kürzung der Staatsbeiträge und die Erschwerung der Ausgabenbeschlüsse – gehören

für uns dazu. Es kann und darf nicht sein, dass wir nur andere strafen, uns selbst aber nicht befehligen, weniger Geld in die Hände zu nehmen. Die Regierung hat sich zu bemühen, dass die beschlossenen Massnahmen so rasch wie möglich in das ordentliche Recht überführt werden. Sonst müssten die Beschlüsse wieder aufgehoben werden. In diesem Sinn stellen wir den Antrag, in Paragraph 3 Absatz 3 eine Kann-Formulierung vorzusehen. Der Kantonsrat soll nach Ablauf der vier Jahre diese Massnahmen um weitere zwei Jahre verlängern können. Nach dem Vorschlag der Regierung muss der Kantonsrat das tun, wenn die aufgezählten Kriterien nicht erreicht sind. Diese vier Jahre sollten aber genügen. Die Massnahmen, die im Paket "Schlanker Staat" enthalten sind, sollten so greifen, dass die heute diskutierten Notstandsbeschlüsse nicht mehr notwendig sind. Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Cyrill Jeger. Die Staatsfinanzen müssen in Ordnung gebracht werden. Diesem Ziel misst unsere Fraktion grösste Wichtigkeit bei. Vor einem Jahr machten wir – wie vorhin bereits erwähnt – Vorschläge für ein Moratorium bei Investitionen. Im Gegensatz zur Finanzkommission wagten wir bereits damals, die heissen Kartoffeln beim Namen zu nennen, anstatt sie der Regierung zuzuschieben. Wir sprachen bereits damals von den Strassen; bei der Westtangente könnte wesentlich gespart werden. Ein anderes Beispiel: Auch beim Definitivum der HTL Oensingen könnte gespart werden.

Die Einnahmen müssen aber ebenso verbessert werden, wie die Ausgaben durchkämmt werden müssen. Was die Ausgaben anbelangt, sind wir enttäuscht, dass noch nicht alle unsere Sparvorschläge übernommen wurden. Wir möchten zwei Punkte erwähnen. Im folgenden kleinen und einfachen Beispiel enttäuschte uns die Regierung: Die Idee der Parkplatzbewirtschaftung verschwand auf ein Wimpernzucken der Personalverbände sofort wieder in der Schublade, und zwar ganz unten. Das geht nicht. Wir werden das Problem der Parkplatzbewirtschaftung für das Staatspersonal mit einem Vorstoss erneut auf den Tisch bringen. Ein weiterer Punkt ist die Realisierung der N5. Der Regierungsrat schlägt hier einen sehr gefährlichen Weg ein. Wir sind im Prinzip für die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. Wenn die Regierung aber in der Vorlage schreibt, bei einer Ablehnung der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer könne die N5 nicht realisiert werden, müssten wir unsere Parole überdenken – das andere Lager natürlich auch. Redlichkeit und Festhalten an der Wahrheit gehören für uns zu den absoluten Regeln der christlichen Seefahrt. Unsere Kollegen im eidgenössischen Parlament überreichten Herrn Ogi einen Pinocchio. Wir Grünen könnten uns ohne weiteres fünf Pinochios leisten. Wir wären froh, wenn unsere Regierungsräte einen Lernprozess machen und klar sagen würden, was welche Folgen hat. Wie ist das mit der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer? Verhindert sie die N5 oder nicht? Natürlich verhindert sie sie nicht. Bitte schön: Spielen Sie nicht unfair. (Der Präsident unterbricht den Redner.)

Alex Heim, Präsident. Wir sind in der Eintretensdebatte zum vorliegenden Geschäft. Ich bitte Sie, sich daran zu halten.

Cyrill Jeger. Die Begründung, die die Regierung im Vortrag liefert, gehört zur Eintretensdebatte. In der Detailberatung geht es um die einzelnen Anträge.

Im Vortrag steht, die Kürzungsbeschlüsse sollen einzeln dem Referendum unterstehen. Dieser Punkt ist für uns wichtig. Im Beschlussesentwurf ist dieser Aspekt aber nicht klar ersichtlich. Ich bitte die Regierung, diesen Punkt noch zu klären.

Ulrich Bucher. Bei dieser Vorlage habe ich zwei Herzen in meiner Brust. Einerseits bin ich Kantonsrat, andererseits aber auch Gemeindevertreter. Ich werde den Kantonsrat bevorzugen und dem Gesetz zustimmen. Ich erlaube mir trotzdem einige Bemerkungen.

Im Grunde genommen ist das eine Bankrotterklärung an uns alle. Es ist im Wesen undemokratisch, dass wir eine Zweidrittelmehrheit für neue Finanzbeschlüsse einführen. Es gibt mir zu denken, dass wir so weit gekommen sind. Uns bleibt aber keine andere Wahl, um aus dieser Misere herauszukommen. Ich danke der Regierung, dass sie auf den Vorschlag des Einwohnergemeindeverbandes eingetreten ist und uns einen Ergänzungsantrag unterbreitet. Das erleichtert mir die Zustimmung, auch wenn ich gewisse Bedenken habe. Wir haben diese Übung bereits einmal durchgespielt, und zwar im Zusammenhang mit dem progymnasialen Unterricht und dem Zivilstandswesen bei der Aufgabenreform. Dieser Match endete, auf unsere Gemeinde bezogen, 5 zu 1 zugunsten des Kantons. Ich hoffe, bei andern Geschäften werde das künftig nicht so sein. Mir liegt folgendes am Herzen: Ein zusätzlicher politischer Druck könnte auf die Gemeinden zukommen. Kürzungen, die der Kanton vornimmt, werden an den Gemeindeversammlungen behandelt werden müssen. Konsequenterweise müsste man das Gemeindegesetz so ändern, dass auch in den Gemeinden Zweidrittelmehrheiten verlangt werden können. Sonst belasten wir indirekt die Gemeinden. Die ganze Spardiskussion ist damit noch nicht abgeschlossen. Schwierige Entscheide werden noch zu fällen sein. Ich hoffe, man werde auch die Gemeinden unterstützen. Sie sind näher am Bürger als der Kanton und kommen mehr unter Druck. Eine Gemeindeversammlung ist relativ leicht beeinflussbar.

Patrick Eruimy. Die Fraktion der Freiheitspartei beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Allerdings noch einige Bemerkungen zum Inhalt.

Gemäss Seite 5 unten wird für nächstes Jahr ein Finanzierungsfehlbetrag von 218 Mio. Franken budgetiert. Weiter steht dort: "Dieses Ergebnis muss als katastrophal bezeichnet werden." Dieser Satz kommt mir bekannt vor; ich habe ihn bereits gehört. Ich habe ihn nicht nur bereits gehört, sondern hier bereits gesagt, nicht nur einmal, sondern mehrmals; aber bereits vor einiger Zeit. Damals glaubte man mir nicht. Es war ab-

zusehen, wie schlecht sich die Finanzen entwickeln würden; das kann man nicht abstreiten. Unsere Fraktion reichte bereits damals verschiedene Vorstösse ein. Wir verlangten unter anderem, die Staatsquote sei zu senken, die Verschuldung zu plafonieren und ein vernünftiger Selbstfinanzierungsgrad zu erreichen. Damals wollte man nichts davon wissen. Heute sind alle Krämpfe recht, um angeblich sparen zu können. Man wollte nichts hören, als wir damals darauf aufmerksam machten, man werde vielleicht für die Sanierung des Schachens zuwenig Geld haben, es sei nicht angebracht, das Gefängnis Oberschöngrün von einem Vierstern- in ein Fünfsterngefängnis umzubauen, ohne ein Zelle mehr. Für ein HTL-Provisorium, das uns – Irrtum vorbehalten – jährlich rund 6 Mio. Franken kostet, hatte man auch genug Geld. Als es um die Turnhalle der Giroud-Olma in Olten ging, konnte man locker 17 Mio. Franken sprechen. Die Leute, die sich dort gesundgestossen haben, lachen noch heute über den Kanton. Und für das Kantonsspital Olten – das ist zwar ein anderes Thema – hat man auch 250 Mio. Franken gesprochen. In all diesen Fällen ging es locker vom Hocker.

Damals wäre es einfacher gewesen, nicht zuzustimmen, als heute den Berg beschlossener Projekte abtragen zu müssen, vor dem wir stehen. Mit Sparen kann man heute keine grossen Berge versetzen. Das führte zu den Notgesetzen, die heute vorliegen, und zu Krämpfen, die nicht nötig gewesen wären.

Auf Seite 7 steht unter dem Titel "Erhöhung der Gebührenerträge" ein interessanter Absatz. Herr Finanzdirektor, Frau Regierungsrätin, Herren Regierungsräte; ich muss Sie etwas fragen: Haben Sie die letzte Volksabstimmung noch nicht zur Kenntnis genommen? Gegen den neuen Gebührentarif wurde erfolgreich das Referendum ergriffen; das Volk hat gezeigt, was es von Gebührenerhöhungen hält. Das ist doch kein Thema mehr. Sonst müssen wir uns wirklich den Vorwurf gefallen lassen, ständig am Volk vorbeizupolitisieren. Zur Motorfahrzeugsteuer äussere ich mich nicht. Das Stimmvolk wird sich an der Urne äussern. Den übrigen vorgeschlagenen Massnahmen stimmen wir zu. Wir werden auch dem Antrag der CVP-Fraktion folgen und der Kann-Formulierung zustimmen.

Hans König. Mir geht es nicht darum, Schuld zuzuweisen oder festzustellen, wer wann was nicht gut gemacht hat und was man besser machen könnte. Ich will auch nicht einzelne Artikel von Vorlagen hervorklauen. Ich habe ein anderes Anliegen.

Wir beraten über die Dringlichkeit von Vorstössen; wir schliessen Allianzen zwischen Regionen. Der Rat ist nervös. Das spürte man auch heute morgen. Wir müssen uns sehr darum bemühen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen. Ich bin sicher für Eintreten auf diese Vorlage. Bei der Frage der Zweidrittelsmehrheit müssen wir uns aber bewusst sein: Da beschneiden wir uns. Wir auferlegen uns Fesseln, die uns im Moment vielleicht als richtig erscheinen. Bei den einzelnen Vorlagen wird jedoch die Gewichtung der Parteien und Gruppierungen zur Geltung kommen. Ich glaube nicht, dass wir die Probleme mit einer Zweidrittelsmehrheit lösen können. Gewisse Dinge müssen wir tun; für gewisse Anliegen müssen wir einstehen. Wir sollten, wie bis heute, bei Abstimmungen mit dem einfachen Mehr arbeiten. Eine Zweidrittelsmehrheit würde uns immer wieder Knüppel zwischen die Beine werfen.

Roland Heim. Ich bin Hans König dankbar, dass er dieses Problem zur Sprache bringt. Wenn wir diesem Gesetz zustimmen, wird in den nächsten vier Jahren in diesem Rat nichts mehr gehen – und sollte es nur 100 Franken kosten –, wenn die grösste Fraktion nicht zustimmt. Auch wenn alle andern vier Fraktionen geschlossen für eine Vorlage stimmen, könnte die fünfte Fraktion die Vorlage zu Fall bringen.

Elisabeth Schibli. Ich habe Verständnis für das Anliegen von Hans König. Bei der Zweidrittelsmehrheit geht es aber um etwas anderes: Es geht darum, Verantwortung wahrzunehmen. Wir fällen immer wieder mit einem knappen Stimmenverhältnis Entscheide mit grossen Folgekosten. In einer schwierigen Situation ist es wichtig, dass grosse Mehrheiten hinter den Beschlüssen stehen. Deshalb hat die vorgeschlagene Bestimmung vor allem mit Verantwortung zu tun.

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Eintreten ist grundsätzlich nicht bestritten. Ich verzichte deshalb darauf, ins Detail zu gehen, möchte aber auf die gefallenen Voten eingehen.

Man kann darüber streiten, wer wann was gesagt und wer wann was bereits gesehen hat; wie immer. Wahrscheinlich wird das in vier Jahren nicht anders sein. Wer jetzt die Unterlagen und Zahlen ernsthaft prüft, muss spätestens jetzt zum Schluss kommen, dass es so wirklich nicht mehr weitergehen kann. Wer das nicht realisiert und eine andere Auffassung vertritt, glaubt an Wunder. Wir müssen jetzt massiv eingreifen. Alles wird aber bereits wieder relativiert. Mehreinnahmen seien tabu, meinte Herr Patrick Eruimy. Er sprach den Gebührentarif an. Wir haben die Absicht, den Gebührentarif nochmals zu unterbreiten. Als Hauptbegründung gegen die damalige Vorlage wurde vorgebracht, zwei bis drei Zähne müssten gezogen werden. Dann könnte die Vorlage die nötige Akzeptanz finden. Wir sind daran, diese Zähne zu ziehen, weil wir bestrebt sind, wenigstens gewisse Mehreinnahmen zu realisieren. Die andern Punkte waren offenbar nicht bestritten. Eine andere Version wäre: Das Ganze grundsätzlich angehen. Das braucht aber Zeit, und die Diskussionen sind schwierig.

Herr Markus Straumann sprach die Gemeinden an. Ich möchte auf einen Fehler hinweisen, der in den Unterlagen ist. 41 Prozent unserer gesamten Ausgaben gehen an Gemeinden und Organisationen, sind also Beiträge und Subventionen in irgendeiner Form. Wenn diese 41 Prozent tabu sind: Wo soll denn überhaupt gespart werden können? Die Spitäler sind auch tabu, ebenfalls die Organisationen in den Amteien. Alles ist tabu. Wo wollen Sie Einsparungen realisieren? Sagen Sie es mir! – Alle müssen bereit sein, schmerzliche Konsequenzen zu ziehen und auf Dinge zu verzichten, mit denen man bisher gut lebte. Die Gemeinden

haben in unserem Kanton allerdings einen besonderen Stellenwert; dessen sind wir uns bewusst. Die Gemeinden tragen unseren Kanton. An einer halbtägigen Sitzung mit dem Vorstand des Einwohnergemeindeverbandes konnten wir uns auf den Zusatzantrag einigen, den wir Ihnen vorlegen. Der Vorstand des Einwohnergemeindeverbandes ist im Grundsatz mit unserem Vorgehen einverstanden. Die Beitragsskürzungen verlangen selbstverständlich Opfer bei den Beitragsempfängern, wie alle andern Massnahmen auch, die wir noch treffen müssen. Wenn es uns ernst ist damit, den Finanzhaushalt in Ordnung zu bringen, geht es nicht anders! Sie kennen die aktuellen Zahlen: Beim Budget haben wir in der Laufenden Rechnung ein Defizit von etwa 150 Mio. Franken. Wollen Sie das mit Steuereinnahmen decken? 10 Prozent entsprechen 40 Mio. Franken; das ergibt eine Steuererhöhung in der Grössenordnung von 35 Prozent. Wir dürfen nicht mehr tun, als ob. Das führt uns nicht weiter. Es bringt auch nichts, Diskussionen mit grossen Emotionen zu führen und sich gegenseitig Fehler zuzuschieben. Wir haben Fakten auf dem Tisch, zu denen wir Stellung nehmen und aus denen wir die entsprechenden Konsequenzen ziehen müssen. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass stossende Härtefälle gemildert werden können.

Mit dieser Vorlage werden unpopuläre Sanierungsmassnahmen getroffen; wir sind uns dessen bewusst. Der Kanton Solothurn setzt damit Forderungen um, die in andern Kantonen und beim Bund auch diskutiert werden und zum Teil bereits realisiert wurden. Der Weg zur Sanierung der Staatsfinanzen ist sehr steinig und dornenvoll. Anders geht es aber nicht. Ich bitte Sie, die Regierung zu unterstützen und der Vorlage, ergänzt durch den Zusatzantrag der Einwohnergemeinden, vorbehaltlos zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Eintreten

Mehrheit (Einstimmigkeit)

Detailberatung

Titel und Ingress:

Angenommen

§ 1 Absatz 1 und 2:

Angenommen

§ 1 Absatz 3 (neu)

Antrag Regierungsrat:

Zusammen mit Beitragsskürzungen zu Lasten der Einwohnergemeinden ist die Kompetenzordnung im betreffenden Sachbereich so zu ändern, dass die Gemeinden nachweisbar im Umfang der Beitragsskürzungen finanzielle Einsparungen erzielen können.

(Absatz 3 wird zu Absatz 4)

Abstimmung:

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

§ 1 Absatz 4:

Angenommen

§ 2

Georg Hasenfratz. Paragraph 2 verlangt, nicht gebundenen Ausgaben müssten mindestens zwei Drittel der anwesenden Kantonsräte zustimmen. Wir lehnen diese Bestimmung ab. Es geht nicht an, dass der Kantonsrat, die Legislative, sich selbst Fesseln anlegt und seine Macht beschränkt. Mit einer solchen Bestimmung würde sich der Kantonsrat ein Armuts- und Unfähigkeitszeugnis ausstellen. Er würde sagen: Wir trauen uns gegenseitig nicht. Wir trauen uns nicht zu, verantwortungsbewusst zu handeln und zu entscheiden. Wir würden dokumentieren, dass wir nicht fähig sind, Entscheide für das Gesamtwohl des Staates zu fällen und die Finanzprobleme zu lösen. Als ehrliche Alternative zu diesem Zweidrittelsquorum könnten wir auch sagen: Wir sind unfähig, den Staatshaushalt wieder ins Lot zu bringen. Wir verabschieden uns für einige Jahre. Die Regierung und die Verwaltung sollen die finanziellen Probleme lösen. Wir kommen wieder, wenn alles in Ordnung ist.

So geht es nicht. Wir können uns nicht aus der Verantwortung stehlen. Wir müssen uns auf unsere Rolle als Legislative besinnen, die nach dem Volk die höchste Gewalt in diesem Staat ist, höher als der Regierungsrat. Wir müssen frei und ungebunden zum Wohl unseres Staates und der Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden können. Wir wollen keinen Entscheid Richtung Vollmachtenregime und keine Schwächung des Parlamentes zugunsten der Regierung. Die SP-Fraktion traut sich zu, weiterhin verantwortungsbewusst und im Sinn des Gesamtwohls zu entscheiden. Wir brauchen dazu keine Disziplinierungsmassnahmen.

Roland Heim. Ich stelle zu diesem Punkt als Einzelsprecher einen Antrag. Anstelle des Zweidrittelsquorums sollte ein anderes qualifiziertes Mehr vorgesehen werden, zum Beispiel 55 oder 60 Prozent, aber auf keinen Fall zwei Drittel. Ich beantrage, ein qualifiziertes Mehr von 55 Prozent festzulegen.

Alex Heim, Präsident. Man sollte die Praktikabilität einer Bestimmung im Auge behalten. Wenn zuviel ausgerechnet werden muss, werden die Verhandlungen verlängert.

Wir entscheiden zuerst, ob wir ein qualifiziertes Mehr oder ob wir bei der heutigen Regelung bleiben wollen.

Abstimmung:

Für qualifiziertes Mehr

Mehrheit

Dagegen

Minderheit

Alex Heim, Präsident. Wir müssen jetzt zwischen dem Antrag Regierungsrat auf 66 Prozent und demjenigen von Roland Heim auf 55 Prozent entscheiden.

Walter Vögeli. Kollege Heim sollte noch präzisieren, ob bei der Variante 55 Prozent auf- oder abgerundet werden soll.

Abstimmung:

Für den Antrag Regierungsrat

66 Stimmen

Für den Antrag Roland Heim

34 Stimmen

Ulrich Bucher. Ich habe eine Frage an Rolf Ritschard. Soweit ich es im Kopf habe, wäre eine solche Massnahme in den Gemeinden nicht möglich, denn laut Gemeindegesetz entscheidet das einfache Mehr. Sollte das so sein, müsste man den Gemeinden ermöglichen, während der Laufzeit dieses Gesetzes ihre Gemeindeordnung entsprechend abzuändern. Meine Frage: Können die Gemeinden eine solche Änderung beschliessen?

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Die Gemeinden können – im Gegensatz zum Kantonsrat – bruchrechnen. Damit wird alles einfacher. Wir sprechen hier über den Kanton, nicht über eine Änderung des Gemeindegesetzes. Ich habe nicht im Sinn, Ihnen wegen des heutigen Beschlusses eine Änderung des Gemeindegesetzes zu beantragen. Was nicht im Gemeindegesetz festgelegt ist, können Sie in den Gemeindeordnungen festlegen oder ändern. Eine bessere Antwort kann ich nicht geben.

§ 3 Absätze 1 und 2:

Angenommen

§ 3 Absatz 3

Antrag CVP-Fraktion:

Dieses Gesetz ist befristet bis 31. Dezember 1998. Der Kantonsrat kann es jeweils um zwei Jahre verlängern, wenn es die in Paragraph 1 Absatz 1 erwähnten Kriterien erfordern.

Markus Straumann. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen – er ist nicht nötig – und dem Vorschlag des Regierungsrates zuzustimmen. In Paragraph 1 Absatz 1 steht "der Kantonsrat kann". Wir haben bereits eine Kann-Formulierung. Der Kantonsrat verlängert das Gesetz nur, wenn die Kriterien es erfordern. Die Kann-Formulierung in Paragraph 3 ist nicht nötig.

Georg Hasenfratz. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der CVP-Fraktion. Wenn schon Notrecht, dann nur überschaubar und befristet.

Hermann Spielmann. Wir liessen die vom Regierungsrat beantragte Formulierung prüfen. Wenn die Rechnung nicht ausgeglichen ist, muss der Kantonsrat nach dem vorliegenden Vorschlag das Gesetz verlängern. Ohne Kann-Formulierung können wir nicht anders. Das wollen wir aber nicht. Der Rat soll 1998 entscheiden können, ob das Gesetz verlängert werden soll oder nicht. Sonst binden wir dem Rat die Hände noch mehr.

Abstimmung:

Für den Antrag CVP-Fraktion

Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat

Einzelne Stimmen

Alex Heim, Präsident. Will jemand auf einen Punkt zurückkommen?

Cyrill Jeger. Ich bitte Herrn Regierungsrat Peter Hänggi, meine beiden konkreten Fragen zu beantworten.

Peter Hänggi, Landammann, Vorsteher Finanz-Departement. Ich wollte erstens die Debatte nicht verlängern, zweitens habe ich etwas Mühe mit der Schrift – wegen meiner Augen. Auf Seite 8 des Berichtes wird die N5 erwähnt. Wenn die Motorfahrzeugsteuer abgelehnt wird, wird das Finanzloch entsprechend grösser. Nur das wird dort gesagt. Sie fragen weiter, ob garantiert sei, dass nach dieser Vorlage Sparbeschlüsse nicht in einem Sammelpaket unterbreitet werden, sondern einzeln dem Referendum unterstehen. Alle Sparbeschlüsse, die entsprechend relevant sind, werden dem Referendum unterstellt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

92 Stimmen

Dagegen

10 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. August 1994 (RRB Nr. 2337), beschliesst:

§ 1 Kürzung von Staatsbeiträgen

¹ Der Kantonsrat kann durch Verordnung Staatsbeiträge bis maximal 20 Prozent kürzen, um

- a) die Laufende Rechnung möglichst auszugleichen;
- b) eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu erzielen und
- c) eine übermässige Neuverschuldung zu verhindern.

² Die Verordnung bezeichnet die Staatsbeiträge, die gekürzt werden, einzeln oder nach Bereichen und legt das Mass der entsprechenden Kürzungen fest.

³ Zusammen mit Beitragskürzungen zu Lasten der Einwohnergemeinden ist die Kompetenzordnung im betreffenden Sachbereich so zu ändern, dass die Gemeinden nachweisbar im Umfang der Beitragskürzungen finanzielle Einsparungen erzielen können.

⁴ Der Regierungsrat kann mit Zustimmung der Finanzkommission des Kantonsrates in Härtefällen Staatsbeiträge von der Kürzung ausnehmen, wenn im gleichen oder in einem andern Sachbereich gleichwertige Einsparungen erzielt werden.

§ 2 Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

Beschlussesentwürfen über nicht gebundene Ausgaben (Verpflichtungs- und Voranschlagskredite) müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

§ 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1995 in Kraft.

² Es gilt für alle mit Wirkung ab 1. Januar 1995 gekürzten Staatsbeiträge und für alle nach dem 1. Januar 1995 beschlossenen, unter § 2 fallenden Ausgaben.

³ Dieses Gesetz ist befristet bis 31. Dezember 1998. Der Kantonsrat kann es jeweils um zwei Jahre verlängern, wenn es die in § 1 erwähnten Kriterien erfordern.

Alex Heim, Präsident. Zu den parlamentarischen Vorstössen. Die Motion der Finanzkommission wurde zurückgezogen.

Ich gebe Ihnen den Eingang der heute eingereichten parlamentarischen Vorstösse bekannt:

M 160/94

Motion Margrit Schwarz: Trennung von Kirche und Staat

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Trennung von Kirche und Staat auf kantonalen Ebene zu unterbreiten.

Begründung. Die Bevorzugung der 3 traditionellen Landeskirchen durch den Kanton ist nicht mehr angebracht und verstösst gegen die Rechtsgleichheit unter den verschiedenen Religionen. Viele Leute haben zu anderen Religionen gewechselt oder werden als konfessionslos bezeichnet. So schwinden die Mitglieder der Landeskirchen immer mehr. Ob diese Entwicklung gut oder schlecht ist steht hier nicht zur Diskussion. Tatsache ist, dass keine Religion vom Staat bevorzugt werden soll. Es kann auch nicht mehr länger geduldet werden, dass Andersgläubige und Konfessionslose mit ihren Steuern indirekt die anerkannten Landeskirchen mitfinanzieren müssen. Deshalb ist eine Trennung von Kirche und Staat unumgänglich. Diese Trennung schliesst Leistungen des Kantons, beispielsweise an eine Kirchenrenovation, nicht aus.

1. Margrit Schwarz, 2. Cyrill Jeger, 3. Iris Schelbert; Ursula Grossmann, Romi Meyer, Marina Gfeller, Viktoria Gschwind. (7)

M 161/94

Motion CVP-Kantonsräte des Bezirks Olten-Gösgen: Schliessung der offenen Drogenszene Gleisspitz in Olten mit flankierenden Massnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die offene Drogenszene im sogenannten "Gleisspitz" in Olten in Zusammenarbeit mit den Behörden der Stadt Olten zu schliessen. Für die Schwerstabhängigen sind Unterkünfte im Sinne des Fürsorgerischen Freiheitsentzuges (FFE) oder allenfalls gestützt auf Notrecht zu schaffen, wo auch kontrolliert Drogen abzugeben sind. Mit harten polizeilichen Massnahmen ist das Entstehen einer neuen offenen Szene im Kanton Solothurn zu unterbinden.

Begründung. Die Verhältnisse am Letten in Zürich in den vergangenen Wochen haben gezeigt, wie eine geduldete offene Drogenszene eine verheerende Eigendynamik entwickeln und der Kontrolle der staatlichen Organe entgleiten kann. Bei einer absehbaren Schliessung des Lettens durch die Zürcher Behörden ist ein Verlagern zumindest eines Teils der Zürcher Szene, welche bekanntlich internationales Ausmass angenommen hat, nach Olten zu befürchten. Die Auswirkungen für die Region Olten-Gösgen wären katastrophal. Mit einer Schliessung des Oltner "Gleisspitzes" kann diesem Horror-Szenario vorgebeugt werden.

Die Oltner Drogenszene mit dem "Gleisspitz" ist ein Problem zumindestens kantonalen Ausmasses. Der heute dort herrschende rechtsfreie Raum mit seinen Folgen wie Beschaffungskriminalität, Drogenstrich, Diebstahl von Fahrrädern, Betteleien von Drogenabhängigen usw. ist für die betroffenen Einwohner der Region unerträglich. Die massive Absorbierung von Polizeikräften von Kanton und Stadt durch die Drogenszene führt dazu, dass andere wichtige polizeiliche Aufgaben nicht oder nur mit Abstrichen wahrgenommen werden können. Mit einer möglichen Verlagerung der Zürcher Szene nach Olten würde die Region Olten-Gösgen vollends ausser Kontrolle der Behörde geraten.

Deshalb ist der Regierungsrat aufgerufen, in Absprache mit den Oltner Behörden, aber auch in Koordination mit dem Bund die Schliessung der offenen Oltner Drogenszene sofort zu veranlassen. Die Schwerstsüchtigen, welche heute im "Gleisspitz" eher vegetieren als leben, sind im Sinne des Fürsorgerischen Freiheitsentzuges (FFE) oder gestützt auf zu schaffendes Notrecht in geeigneten Unterkünften unterzubringen. Sie sind kontrolliert mit Stoff zu versorgen und wie kranke Menschen zu betreuen. Es bieten sich beispielsweise leerstehende Fabrikliegenschaften an, die mit wenig Aufwand umgebaut und überwacht werden können.

Die Dringlichkeit der Motion ist durch den Umstand gegeben, dass eine Schliessung des Lettens jeden Tag erfolgen kann. Die Brisanz der Problematik verlangt daher ein unverzügliches Handeln der kantonalen Behörde. Eine dringliche Behandlung der Motion ist somit angezeigt.

1. Edi Baumgartner, 2. Margrit Huber, 3. Markus Weibel; Elisabeth Schmidlin, Otto Meier, Leo Baumgartner, Peter Bossart, Oswald von Arx, Pius Kyburz, Hermann Spielmann. (10)

I 162/94

Interpellation Monika Zaugg: Finanzielle Unterstützung des Frauenhauses

Zur Linderung der Folgen massivster Gewalt an Frauen und Kindern wurde im Kanton Solothurn (wie übrigens auch in 12 anderen Kantonen) am 1. März 1991 ein Frauenhaus eröffnet. Da Gewalt an Frauen und Kindern kein individuelles Problem, sondern ein gesellschaftlich bedingtes ist, wurde die Notwendigkeit dieser Institution schon nach kurzer Zeit allgemein anerkannt.

Der Betrieb wird seit Beginn finanziert durch Spenden, Beiträge der Kirchgemeinden, einzelner Einwohnergemeinden, des Kantons – und soweit wie nur möglich – durch die betroffenen Frauen. Nachdem die Kantons- und Gemeindebeiträge nicht in der erhofften Höhe erfolgten (zum Vergleich: das solothurnische Frauenhaus wird zu 8,7 % vom Kanton subventioniert, andere bis zu 75 %), prüfte der Trägerverein andere Finanzierungsmöglichkeiten. Sowohl der Einwohnergemeindeverband als auch der Kanton empfahlen, kostendeckende Tagestaxen zu berechnen, welche über Sozialhilfeleistungen der Gemeinden mit dem Kanton abzurechnen wären.

Die Erfahrung mit diesem theoretisch unbestritten korrekten System zeigen nun, dass es bei einer Institution, die vor allem Kriseninterventionen betreibt, in der Praxis zu finanziellen Engpässen führt:

- Sozialhilfekommissionen sprechen in der Regel subsidiäre Kostengutsprachen. Das heisst: Erst wenn feststeht, dass weder die betroffene Frau noch deren Ehemann, noch sonst jemand zur Kostentragung beigezogen werden können, also erst wenn Bedürftigkeit im Sinne des Sozialhilfegesetzes feststeht, muss die Gemeinde bezahlen. Da solche Abklärungen lange dauern können, muss der Trägerverein oft monatebis jahrelang auf die Entgeltung der längst geleisteten Hilfe warten.
- Ein Teil der Einwohnergemeinden weigert sich trotz bestehender Rechtsgrundlagen, entsprechende Kostengutsprachen abzugeben. Dies zwingt den Trägerverein, laufend aufwendige Einsprachen und Beschwerden zu führen, die auch die betroffenen Frauen aufs neue unnötig belasten.

Vom Gesamtergebnis der letztjährigen Betriebsrechnung ist über ein Drittel mit Beschwerden oder Auflagen belegt. Die Ausstände belaufen sich zurzeit auf über 160'000 Franken. Wenn nicht kurz- und mittelfristig eine deutliche Verbesserung der Situation eintritt, ist die Existenz des Frauenhauses gefährdet.

Aufgrund der unbestrittenen Notwendigkeit des kantonalen Frauenhauses bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu prüfen:

1. Kann der Betrieb des Frauenhauses aufgrund des Sozialhilfegesetzes, des Jugendheimgesetzes sowie des Opferhilfegesetzes mit höheren Beiträgen subventioniert werden, damit die Tagestaxen auf mit anderen Kantonen vergleichbare Höhe gesenkt werden können?
2. Kann dem Frauenhaus ein "Betriebskapital" zur Verfügung gestellt werden, um die grossen Zahlungsschwankungen aufzufangen (z.B. aus einem bestehenden Sozialfonds oder mit einem zinsfreien Darlehen)?
3. Kann das Departement des Innern beziehungsweise das Kantonale Sozialamt Einfluss auf die säumigen Gemeindebehörden nehmen, damit die dargestellten negativen Auswirkungen für die betroffenen Frauen und Kinder (Betreibung, Verlustschein) und den Trägerverein (Mehrarbeit und finanzielle Verluste) entfallen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Monika Zaugg, 2. Rosmarie Châtelain, 3. Gertraud Wiggli; Viktoria Gschwind, Marina Gfeller, Marta Weiss, Iris Schelbert, Margrit Schwarz, Vreni Flückiger, Barbara Strausak, Trudi Moser, Gabriele Plüss, Käthe Iff, Andrea von Maltitz, Ursula Amstutz, Helene Bösch, Doris Aebi, Eva Gerber, Erna Wenger, Ilse Wolf, Yvonne Gasser, Maria Röösl, Margrit Huber, Irène Bäumler, Doris Rauber, Vreni Staub, Rosmarie Eichenberger, Alice Antony, Fatma Tekol, Christina Tardo, Beatrice Bobst, Käthy Lehmann, Anna Mannhart, Elisabeth Schmidlin, Vreni Stuber. (35)

M 164/94

Motion Finanzkommission des Kantonsrates: Moratorium für neue Ausgaben

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat auf die Oktober-Session dieses Jahres Botschaft und Entwurf zu einem Beschluss zu unterbreiten, der ein Moratorium für Projekte, die neue Ausgaben zur Folge haben, enthält. Das Moratorium gilt so lange, bis der Kantonsrat die Aufhebung beschliesst.

Begründung. Seit einiger Zeit ist bekannt und ist im Rahmen der Vorarbeiten zum Budget 1995 erhärtet worden, dass die finanzielle Situation des Kantons katastrophal ist. Die Sparanstrengungen müssen verstärkt werden, und es müssen einschneidende Massnahmen ergriffen werden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1888 vom 20. Juni 1994 unter anderem ein Moratorium für alle laufenden und noch vorgesehenen neuen Projekte beschlossen, dieses aber mit Beschluss Nr. 2336 vom 9. August 1994 wieder aufgehoben. Mit Beschluss Nr. 2344 vom 9. August 1994 hat der Regierungsrat das Projekt "Schlanker Staat" beschlossen. Die Finanzkommission begrüsst dieses Projekt und verspricht sich davon einen wesentlichen Beitrag im Hinblick auf das Ziel, den Verfassungsauftrag zum Ausgleich der Laufenden Rechnung zu erreichen. Deshalb hat sie der Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites von 450'000 Franken für dieses Projekt zugestimmt.

Das Projekt "Schlanker Staat" soll in 2 Phasen durchgeführt werden. Die Phase A soll per Ende 1994 abgeschlossen werden und unabhängig von der nachfolgenden Phase B bereits direkt verwertbare Ergebnisse bringen. Wir erachten es bei dieser Ausgangslage und angesichts der finanziellen Perspektiven des Kantons vorläufig und mindestens bis zum Abschluss der Phase A des Projektes "Schlanker Staat" als nicht mehr verantwortbar, neue Ausgaben zu beschliessen. Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat einen Beschlussesentwurf analog dem von ihm selbst am 20. Juni 1994 beschlossenen Moratorium zu unterbreiten. Ausnahmen von diesem Moratorium sind möglich, wenn beim Beschluss über die Bewilligung der neuen Ausgabe gleichzeitig aufgezeigt wird, dass an anderer Stelle mindestens im Ausmass der neuen Ausgabe Kosten eingespart beziehungsweise Mehreinnahmen oder Minderausgaben resultieren werden. Da der Kantonsrat bereits eine zusätzliche Sitzung als "Spar-Session" auf den 26. Oktober 1994 terminiert hat, soll der Regierungsrat Botschaft und Entwurf termingerech für die Oktober-Session vorlegen. Das Moratorium soll nicht unbegrenzt gelten, es soll aber auch nicht automatisch auf einen bestimmten Zeitpunkt dahinfallen oder vom Regierungsrat nach Gutdünken aufgehoben werden. Der Kantonsrat soll die Kontrolle darüber behalten und selber über die Aufhebung befinden.

Es wird dringliche Behandlung beantragt.

1. Boris Banga, 2. Hermann Spielmann, 3. Peter Kofmel. (3)

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.